

Textliche Festsetzungen

- Teilbereich A -

(März 2015)

Der Geltungsbereich der nachfolgenden textlichen Festsetzungen stimmt mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Gänsweiher und Die großen Weidäcker“ im Teilbereich A in Heppenheim überein. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt.

Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Gänsweiher und Die großen Weidäcker“ im Teilbereich A in Heppenheim wird der bestehende Bebauungsplan Nr. 88 „Am Gänsweiher und Die großen Weidäcker“ (rechtskräftig seit dem 23.07.1977) im entsprechenden Teilbereich überplant und ersetzt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit (i.V.m.) der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des zeichnerisch bestimmten Teilbereiches wird ein **„Sonstiges Sondergebiet“ (SO)** mit der Zweckbestimmung **„Facharztzentrum“** gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Allgemein zulässig sind Facharztpraxen.

Als Ausnahme können zugelassen werden: Medizinische Labors, Krankenpflegeeinrichtungen, Angebote der Alternativmedizin sowie sonstige, nicht ärztliche Einrichtungen der Gesundheitsversorgung.

Allgemein zulässig sind darüber hinaus der Versorgung von Mitarbeitern, Besuchern und Patienten dienende Einrichtungen und Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 200 m² je Geschäft und insgesamt nicht mehr als 500 m². Einzelhandel ist im Facharztzentrum ausschließlich im Erdgeschoss zulässig.

Hinweis: Zur zulässigen Art der baulichen Nutzung innerhalb des Sondergebietes erfolgen ergänzende vertragliche Einschränkungen (siehe Kapitel I.3. der Begründung).

Innerhalb des zeichnerisch bestimmten Teilbereiches wird ein **„Sonstiges Sondergebiet“ (SO)** mit der Zweckbestimmung **„Krankenhaus“** gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Allgemein zulässig ist ein Krankenhaus sowie Nebenanlagen zum Kreiskrankenhaus.

2. Bauweise

Im SO „Facharztzentrum“ und im SO „Krankenhaus“ wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Gebäude sind unter Wahrung der Abstandsflächen nach Hessischer Bauordnung (HBO) zu errichten. Die maximal zulässige Gebäudelänge der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO von 50 m kann im Rahmen der überbaubaren Grundstücksflächen überschritten werden. Ein Verbindungsbaukörper zum Anschluss des Facharztzentrums an das Gebäude des Kreiskrankenhauses ist zulässig.

3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den zeichnerisch festgesetzten „Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten“ zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind auch Anlagen des ÖPNV (Bushaltestelle) sowie Taxistandplätze zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Innerhalb des gesamten Plangeltungsbereiches sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampfhochdrucklampen (HSE/T-Lampe) oder LED-Leuchten zulässig.

Befestigte, ebenerdige Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Haufwerksporiges Pflaster, Splittfugenpflaster, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) auszubilden oder seitlich in Grünflächen zu entwässern. Wasserundurchlässige Flächenbefestigungen sind nur für das Parkhaus oder Fahrgassen oder beim Ausbau barrierefreier Stellplätze zulässig. Diese dürfen asphaltiert oder als Pflasterfläche befestigt werden. Ausnahmsweise können auch weitere Stellplätze wasserundurchlässig befestigt werden, wenn dies aus Gründen des Grundwasserschutzes erforderlich ist. Über das Erfordernis wird in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße entschieden.

5. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die zeichnerisch festgesetzten Gehölze sind zu erhalten. Bäume und Sträucher sind vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, zu bewahren.

Die in der Planzeichnung als „Anpflanzen: Bäume“ festgesetzten Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die Standorte dieser Bäume können im Rahmen der Freianlagenplanung verschoben werden. Für die festgesetzten Anpflanzungen stehen folgende Gehölzarten zur Auswahl:

<u>Bäume:</u>	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
	Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Quercus petraea	Traubeneiche
	Quercus robur	Stieleiche
	Salix alba	Silberweide
	Sophora japonica	Japanischer Schnurbaum
	Sorbus aria	Mehlbeere
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Obstbaumarten regionaltypischer Sorten	

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Abs. 1 HBO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Dachflächen sind als Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 10° auszubilden.

Die Dacheindeckung baulicher Anlagen ist ausschließlich in ziegelroten bis braunen oder grauen bis schwarzen Farbtönen oder als Dachbegrünung zulässig. Eine spiegelnde oder glasierte Oberfläche der Dacheindeckung ist unzulässig.

Dachaufbauten, insbesondere Solaranlagen, sind zulässig bis zur festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen. Hinweis: Bei Solaranlagen ist im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren eine Abstimmung mit den Belangen des Hubschrauberlandeplatzes vorzunehmen, um Beeinträchtigungen des Flugverkehrs durch Blendwirkung auszuschließen.

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nur für Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, wobei eine Fläche von 1,5 m² je Werbeanlage nicht überschritten werden darf. Die Oberkante der Werbeanlage darf eine Höhe von 10,00 m über dem Bezugspunkt B (siehe Planeintrag) nicht überschreiten.

Zulässig ist darüber hinaus ein Namensschild inkl. graphischer Logos bis zu einer Größe von 1,0 m² je Nutzungseinheit (d.h. je Facharztpraxis, Einzelhandelsgeschäft, Dienstleistungsbetrieb etc.). Die Oberkante dieses Namensschildes darf nicht höher liegen als die Oberkante des Erdgeschosses (Oberkante Rohfußboden des 1. Obergeschosses) des Facharztzentrums.

2. Gestaltung der Standflächen für Abfallbehältnisse

Die Standflächen für Abfallbehältnisse im SO „Facharztzentrum“ sind einzuhausen, zu umpflanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Sichtschutz (z.B. Steinstehlen, Rankgitter etc.) zu umgeben.

C. Hinweise und Empfehlungen

1. Denkmalschutz

Bei der Durchführung der Arbeiten besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte historische Bauteile oder archäologische Funde bzw. Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

2. Pflanzabstände zu Versorgungsleitungen

Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen bei Neupflanzung von Bäumen sind Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen.

Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

3. Nachweis der Löschwasserversorgung, Flächen für die Feuerwehr

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) zu beachten. Erforderliche Rettungswege sind ausreichend tragfähig auszubauen.

4. Baugrund / Grundwasserstände / Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Stadt Heppenheim keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planungs- bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung auch in Bezug auf mögliche Grundwasserstände zu beauftragen. Es ist davon auszugehen, dass Grundwasser oberflächennah ansteht. Soweit im Rahmen der Bauausführung eine temporäre Grundwasserhaltung notwendig sein sollte, ist die hierfür notwendige wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße zu beantragen.

Es wird empfohlen, den anfallenden Erdaushub möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen.

Der Stadt Heppenheim liegen derzeit keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und / oder Grundwasserschäden vor. Dennoch ist bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Werden solche sensorischen Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt - Dezernat IV / DA 41.5, zu informieren.

Bei Baugenehmigungsverfahren, die Altflächen und Grundwasserschäden betreffen, ist ebenfalls das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt - Dezernat IV / DA 41.5, zu beteiligen.

5. Schutz von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen

Um eine Schädigung der zur Erhaltung festgesetzten Bäume durch Bauarbeiten zu vermeiden, sind diese Bäume gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) für die Dauer der Baumaßnahmen zu schützen.

6. Immissionsschutz

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe einer klassifizierten Straße (südlich der L 3398). Forderungen gegen die Straßen- und Verkehrsverwaltung sowie die Stadt auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) oder Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) sind ausgeschlossen.

Die an den Änderungsbereich angrenzende geplante Biomasseanlage wurde nach § 16 BImSchG am 26.03.2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt. Entsprechend der hierzu erstellten Schallimmissionsprognose ist bei baulichen Änderungen/Erweiterungen und/oder Nutzungsänderungen am Kreiskrankenhaus in der unmittelbaren Nähe zu der Heizzentrale die Immissionsprognose anzupassen und es sind ggf. Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

7. Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser, Versickerung

Der Inhalt und die technischen Bestimmungen der Satzung der Kreisstadt Heppenheim zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser sind anzuwenden.

Der schadlose Abfluss bzw. die Versickerung von Niederschlagswasser sind im Rahmen der Entwässerungsanträge zur Objektplanung nachzuweisen. Die Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße.

8. Stellplatzsatzung

Der Inhalt und die Bestimmungen der Stellplatzsatzung der Kreisstadt Heppenheim sind anzuwenden.

9. Kennzeichnung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“ und ist als vernässungsgefährdete Fläche eingestuft.

Es ist mit Grundwasserschwankungen zu rechnen. Infolge von Grundwasserschwankungen ist auch mit Setzungen und Schrumpfungen des Untergrundes zu rechnen. Aufgrund der bestehenden und künftig zu erwartenden Grundwasserstände sind in Abhängigkeit von der Lage des Bauvorhabens im Plangebiet und der Tiefe von Fundamentierung und ggf. Kellerräumen entsprechende bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Grundwassereinfluss vorzusehen.

Bei Vernässungsschäden, Setzrissen und andere Schäden, die auf schwankende oder hohe Grundwasserstände zurückzuführen sind, können Schadenersatzansprüche gegenüber der

Kreisstadt Heppenheim oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht geltend gemacht werden.

10. Artenschutzmaßnahmen:

Hinweis zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG: Bei der Umsetzung des Bebauungsplans oder auch bei späteren Abriss-, Umbau oder Sanierungsarbeiten darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (z.Zt. § 44 BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist oder nicht.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die nachfolgenden Maßnahmen im Rahmen bauaufsichtlicher Verfahren zu berücksichtigen.

(Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der Firma Schwegler entlehnt. Qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar.)

M 01 Nachsuche nach Haselmaus-Nestern: Vor Rodung der Gehölze bzw. vor dem Beginn der Erdarbeiten muss der betroffene Gehölzbestand / das betroffene Geländeareal durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Haselmausnestern untersucht werden. Dabei angetroffene Haselmäuse sind in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate umzusetzen.

M 02 Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Setzzeit, d.h. zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, erfolgen. Jederzeit zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Auf Brutpflege ist Rücksicht zu nehmen.

M 03 Erhalt relevanter Gehölzbestände: Erhalt der aktuell erkannten und entwickelten Höhlenbäume (Lage siehe Artenschutzprüfung). Die betroffenen Einzelbäume sind bauzeitlich gemäß DIN 18920 zu sichern. Bei Bedarf kann ein Rückschnitt der in das Baufeld ragenden Äste erfolgen.

Maßnahmenalternative: Sollte das Roden der entsprechenden Bäume z.B. im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich werden, sind die nachstehenden Anforderungen zwingend umzusetzen:

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Setzzeit, d.h. zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, erfolgen.
- Alle Baum- und Spechthöhlen sind unmittelbar vor der Fällung auf überwinternde Fledermäuse zu kontrollieren.
- Für den eintretenden Verlust potenzieller Quartierstrukturen ist für jede als abgänglich ermittelte Baum- / Spechthöhle ein Fledermauskasten (Flachkasten Typ 1FF, Fledermaushöhle 2FN) aufzuhängen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen. Die Installation muss vor Beginn der Setzperiode abgeschlossen sein (bis Anfang März). Trägerbäume sind innerhalb des Baumbestandes des Krankenhausgrundstückes auszuwählen.
- Für den eintretenden Verlust potenzieller Quartierstrukturen ist für jede als abgänglich ermittelte Baum- / Spechthöhle ein Nistkasten für Höhlenbrüter (Kleiberhöhle Typ 5KL, Nisthöhle 1B oder Nisthöhle 1M) aufzuhängen. Die

Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen. Die Installation muss vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen sein (bis Anfang März). Trägerbäume sind innerhalb des Baumbestandes des Krankenhausgrundstückes auszuwählen.

- Die Einhaltung und Umsetzung der Maßnahme ist als kurzer Ergebnisbericht mit Fotodokumentation und Standortbeschreibung der Trägerbäume der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße vorzulegen.

M 04 Gehölzerhalt: Die im Bebauungsplan festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Sofern altersbedingt oder aus Gründen der Verkehrssicherung Bäume gerodet werden müssen, sind diese nachzupflanzen bzw. an anderer Stelle zu ersetzen.

M 05 Freiflächengestaltung: Im Freiflächenkonzept ist im Plangebiet eine ausgewogene Mischung aus Baum- und Heckenpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten vorzusehen. Eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und -pflege ist zu berücksichtigen.

M 06 Baufeldkontrolle: Sollte im Bereich der im Osten an das Plangebiet angrenzenden Gehölzränder eine flächige Inanspruchnahme erfolgen müssen, so ist das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal auf vorhandene Tagesverstecke zu überprüfen und diese auf versteckte Molche zu untersuchen. Im Nachweisfall sind die angetroffenen Individuen in geeignete Tagesverstecke im benachbarten Umfeld umzusetzen. Sollten dort keine entsprechenden Strukturen vorhanden sein, sind die Tagesverstecke fachgemäß umzulagern. Da die Art möglicherweise in tieferen Bodenschichten ihrer Landlebensräume überwintert, sind diese Arbeiten zwingend vor Eintreten der Winterruhe durchzuführen. Als **vertretbares Zeitfenster** wird dabei der **Oktober** gesehen, da dann bereits die Brutzeit beendet ist und entsprechende Störungen vermieden werden, andererseits befinden sich die Molche noch nicht im Stadium der Winterruhe. Diese Arbeiten sind etwaigen Rodungsarbeiten voranzustellen.

11. Kampfmittelräumdienst:

Für das Plangebiet erfolgte im Bebauungsplanverfahren keine Einbeziehung des Kampfmittelräumdienstes zur Prüfung eines eventuellen Verdachts auf Kampfmittelrechte. Der Stadt liegen keine Erkenntnisse bezüglich eines Kampfmittelverdachts der Plangebietsfläche vor. Es wird empfohlen, vor der Durchführung von Erdarbeiten im Plangebiet eine Anfrage zum Risiko von Kampfmittelresten an das Regierungspräsidium Darmstadt zu richten (Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst).

12. Freiflächenplan

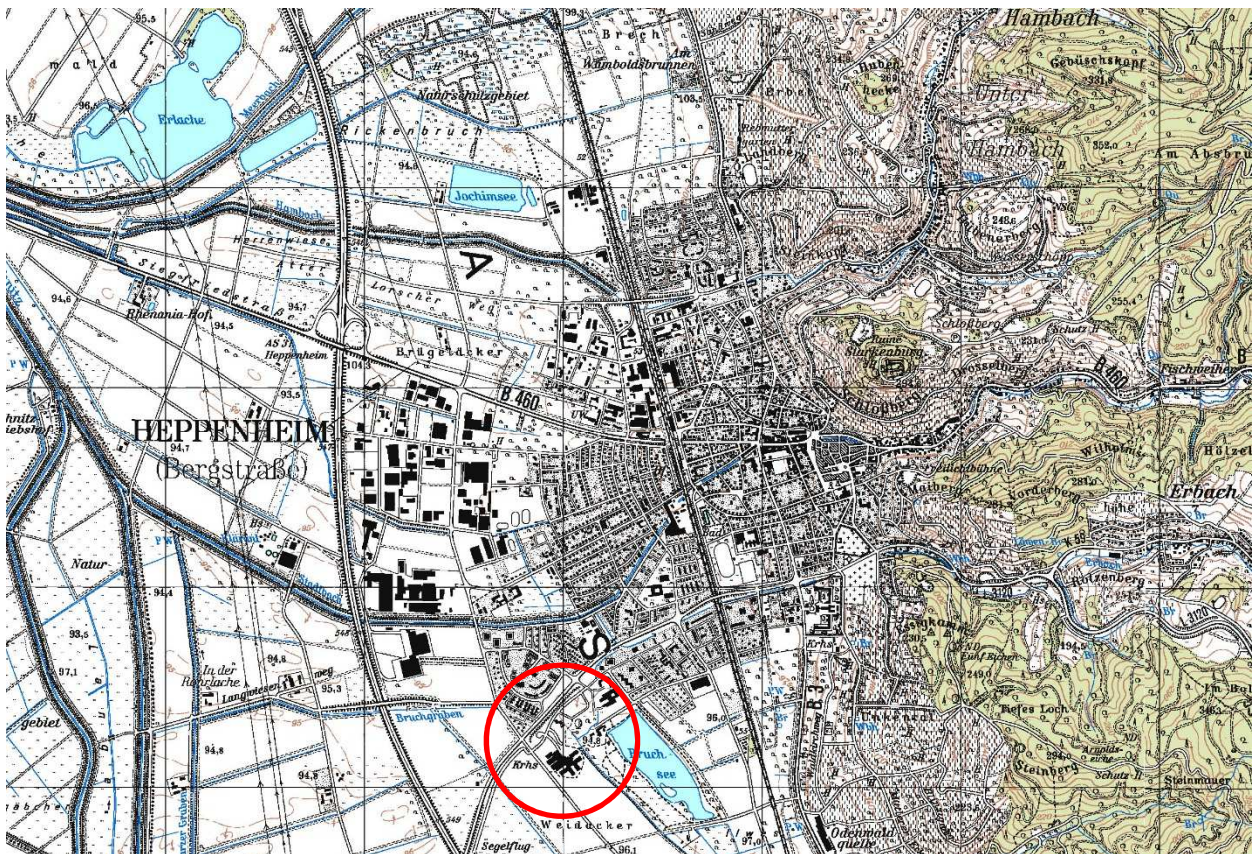
Zu den Bauvorhaben ist ein Freiflächenplan (siehe auch Bauvorlagenerlass) einzureichen, in dem die das jeweilige Vorhaben betreffenden grünordnerischen Festsetzungen des B-Planes (z.B. Erhaltung/Neuanpflanzung von Gehölzen, zeitliche Regelungen) sowie artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen übernommen und konkretisiert werden.



Kreisstadt Heppenheim

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Gänsweiher und Die großen Weidäcker“ (Kreiskrankenhaus) in Heppenheim

Teilbereich A



Begründung

April 2015

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:

Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft

Goethestraße 11

64625 Bensheim

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	3
I.1	Grundlagen	3
I.1.1	Anlass der Planung	3
I.1.2	Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung	8
I.1.3	Planungsvorgaben	9
I.1.4	Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche	11
I.1.5	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	15
I.1.6	Erschließungs- und Verkehrsanlagen, Verkehrserzeugung	16
I.1.7	Bodenschutz / Altlasten /Grundwasser	18
I.1.8	Oberflächengewässer	19
I.1.9	Denkmalschutz	19
I.1.10	Immissionsschutz	19
I.2	Festsetzungen der Bebauungsplanänderung	19
I.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	20
I.2.2	Bauweise	21
I.2.3	Sonstige Festsetzungen	21
I.3	Regelungen durch städtebaulichen Vertrag	22
II.	Belange von Natur und Landschaft	24
II.1	Belange des Artenschutzes	25
II.2	Bodenordnende Maßnahmen	27
III.	Planverfahren und Abwägung	27

Anlage:

- Zwei Luftbilder mit einer Überblendung der zeichnerischen Festsetzungen zur Bebauungsplanänderung
- Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG von Dr. Jürgen Winkler, Rimbach vom März 2012

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Die Kreisstadt Heppenheim ist als Standort der Vitos-Klinik und des Kreiskrankenhauses Bergstraße bereits heute der wesentliche medizinische Standort in Südhessen zwischen Darmstadt und Heidelberg. Das gesundheitlich-medizinische Angebot der Stadt wird durch zahlreiche Arztpraxen im Bereich der Innenstadt, aber auch in umliegenden Stadtgebieten ergänzt. Durch die Übernahme des Kreiskrankenhauses durch das UniversitätsKlinikum Heidelberg nach entsprechender Genehmigung durch das Kartellamt im März 2013 wurde die regionale Bedeutung des Krankenhauses nochmals gestärkt. Die Entwicklung des Kreiskrankenhauses Bergstraße ging seither noch weiter. Zum 1. Juli 2014 erhielt das Haus in Heppenheim den Status eines Akademischen Lehrkrankenhauses der Universität Heidelberg. Als Lehrkrankenhaus der Medizinischen Fakultät der Universität übernimmt das Kreiskrankenhaus die Begleitung von Studenten im abschließenden praktischen Teil ihrer universitären Ausbildung. Der Medizinstandort Heppenheim hat hierdurch in der "Krankenhauslandschaft" innerhalb der Rhein-Main-Neckar-Region noch deutlich an Bedeutung gewonnen.

Auch weiterhin werden der schnelle Wandel in einer schwierigen Gesamtsituation des Gesundheitswesens und die allgemeine Entwicklung im medizinischen Bereich hohe Anforderungen an die Weiterentwicklung auch bislang etablierter Gesundheitsstandorte stellen. Das Gesundheitswesen ist auch besonders stark vom demographischen Wandel betroffen. Die immer älter werdende Bevölkerung hat einen ständig wachsenden medizinischen Bedarf zur Folge. Die Behandlungsmöglichkeiten werden durch moderne Technik und verbesserte Medikamente ständig optimiert. Insbesondere die technische Ausstattung der Ärzte und Krankenhäuser wird immer komplexer und dadurch auch teurer. Eine Gesundheitseinrichtung, die hier nicht investiert, verliert Patienten, da diese nicht dem Stand der Medizin entsprechend versorgt werden können und in andere Einrichtungen wechseln. Größere chirurgische Eingriffe lassen sich durch die Patienten zeitlich und hinsichtlich des Standortes an dem sie ausgeführt werden gut planen. Innerhalb der Rhein-Main- / Rhein-Neckar-Region mit mehreren Universitätskliniken unterliegen kleinere dezentrale Einrichtungen einem sehr starken Konkurrenzdruck. Wie die Entwicklungen der letzten Jahre in Südhessen belegen, können hiervon auch etablierte Standorte schnell in existenzgefährdender Weise betroffen sein. Im Wettbewerb unter den medizinischen Einrichtungen besteht ein permanenter Investitionsdruck. Gleichzeitig werden die von der erwerbstätigen Generation aufzubringenden Mittel für das Gesundheitswesen aufgrund der sinkenden Zahl der Beitragszahler zunehmend knapper und der wirtschaftliche Druck von Seiten der Krankenkassen entsprechend erhöht. Nur durch ständige Optimierung von Betriebsformen und Abläufen kann eine flächendeckende Gesundheitsversorgung aufrechterhalten werden. Damit Krankenhausstandorte und Standorte der fachärztlichen Versorgung dauerhaft gesichert bleiben, müssen sich diese den Anforderungen des ständigen Wandels der Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen stellen. An die Wirtschaftlichkeit von Gesundheitseinrichtungen sind höchste Anforderungen zu stellen.

Für die Versorgung mit Facharztpraxen „in der Fläche“ wird der einsetzende Fachärztemangel bereits heute zum Problem. Nur an wirtschaftlich interessanten Standorten siedeln sich Neugründungen von Arztpraxen an oder expandieren bestehende Praxen im Sinne eines „Filialnetzes“. Im ländlichen Raum ist selbst die hausärztliche Basisversorgung vielerorts nicht mehr sichergestellt. Zur Sicherung des Gesundheitsstandortes Heppenheim im Sinne eines breiten fachärztlichen Angebotes innerhalb der Metropolregion Rhein-Neckar / Rhein-Main ist ein attraktives Standortangebot unerlässlich.

In der „Krankenhauslandschaft“ Südhessens ist der Standort des Kreiskrankenhauses als der unabdingbare Notfallstandort des Kreises Bergstraße anerkannt und vom Hessischen Sozial-Ministerium aktuell gefordert. Dennoch muss sich auch das Kreiskrankenhaus den stetig steigenden Anforderungen und dem erheblichen wirtschaftlichen Druck im Gesundheitswesen stellen. Die Pflicht zur 24-stündigen Notfallaufnahme ist beispielsweise bei weitem nicht kostendeckend darstellbar. Hier „erwirtschaftet“ das Kreiskrankenhaus ein jährliches sechsstelliges Defizit, das durch positive Ergebnisse in anderen Bereichen auszugleichen ist. Auch kleinere Operationen lassen sich im Kreiskrankenhaus nicht wirtschaftlich erbringen.

Zudem binden kleine chirurgische Eingriffe Kapazitäten im betrieblichen Ablauf des Krankenhauses, die ansonsten für größere Eingriffe genutzt werden könnten. Technische Einrichtungen, die kostenaufwändig vorzuhalten sind, kommen bei kleineren Eingriffen nicht zum Einsatz und amortisieren sich somit zu langsam. Defizitäre Bereiche und Dienstleistungen verhindern den wirtschaftlichen Mitteleinsatz in anderen Bereichen. Durch Platzmangel werden betriebliche Abläufe erschwert.

Durch die geplanten Facharztpraxen sollen Synergieeffekte genutzt werden, die den Krankenhausbetrieb künftig wirtschaftlicher machen. Es ist zum einen zu erwarten, dass erforderliche Überweisungen der Fachärzte in eine stationäre Behandlung vorrangig in das unmittelbar benachbarte Kreiskrankenhaus erfolgen, wo der überweisende Arzt seine Patienten nicht aus dem Auge verliert, bzw. seinerseits mit einer Folgeauslastung für Nachuntersuchungen rechnen kann. Besonders kostenintensive medizinische Geräte können vom Krankenhaus und den Arztpraxen gemeinsam angeschafft und genutzt werden. Für die Patienten wird hierdurch die Qualität der medizinischen Versorgung verbessert.

Mit dem Neubau eines Facharztzentrums wird die weitere Sicherung und Stärkung des medizinischen Standortes Heppenheim und der dort bestehenden fachlichen Kompetenz beabsichtigt. Durch hochspezialisierte Fachärzte mit Schwerpunkt in den sogenannten „schneidenden Fächern“ soll die medizinische Kompetenz des Standortes erweitert werden. Hiervon wird auch das Krankenhaus durch die unmittelbare Nähe zu den Fachärzten profitieren, da diese in Einzelfällen, z.B. zu Operationen, hinzugezogen werden können oder auch gemeinsam mit dem Krankenhaus den 24h-Notfallversorgungsauftrag erfüllen können. Das Krankenhaus möchte kleinere, für das Krankenhaus unwirtschaftliche Operationen, insbesondere den ambulanten Bereich, an die Fachärzte abgeben, um Kapazitäten für größere chirurgische Eingriffe zu schaffen. Auch für Patienten des Krankenhauses soll die Aufenthaltsqualität durch ein verbessertes Versorgungsangebot mit Artikeln des täglichen Bedarfs (Zeitschriften, Hygieneartikel, Lebensmittel, Blumen etc.) sowie durch eine Café-Lounge mit Außenbewirtschaftung auf einer Terrasse geschaffen werden. Auch diese „weichen“ Standortfaktoren beeinflussen die Patienten bei der Wahl ihres Facharztes und der für Operationen aufgesuchten Klinik.

Facharztpraxen sind heute auf Synergien und eine hohe Standortqualität angewiesen. Nicht zuletzt aus Kostengründen werden kaum mehr Einzelpraxen gegründet, sondern der Zusammenschluss mit Kollegen gesucht. Gerade im Bereich der chirurgisch tätigen Fachärzte ist die Nähe eines Krankenhauses als „Notfalloption“ bei Eintritt von unerwarteten Komplikationen einer Operation für Arzt und Patienten besonders günstig und als Vorteil gegenüber anderen Einzelstandorten zu werten. Dieser Vorteil des „Notfall-Anschlusses“ an das Kreiskrankenhaus ist auch für das im Facharztzentrum vorgesehene Dialysezentrum als einem der Hauptmieter von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit der Patienten für den Fall nie ganz auszuschließender Komplikationen bei der Dialyse.

Neben verschiedenen bereits im Rahmen der vorliegenden Planung genannten Facharzttrichtungen soll nach aktuellem Planstand innerhalb des neu geplanten Gebäudes auch eine Praxis für die Langzeitbeatmung von Patienten in Verbindung mit einer stationären Kurzzeitpflege untergebracht werden. Gerade im Bereich der Kurzzeitpflege besteht an der Bergstraße eine erhebliche Unterversorgung.

Heppenheim bietet mit dem Autobahnanschluss, aber auch mit Naherholungseinrichtungen und der sonstigen städtischen Infrastruktur beste Voraussetzungen als Standort für ein erweitertes Gesundheitszentrum im Kreis Bergstraße. Räumlich wird durch das medizinische Zentrum in Heppenheim die entsprechende Versorgungslücke zwischen Darmstadt, Heidelberg und Mannheim geschlossen.

Unabhängig von den Vorteilen für das Kreiskrankenhaus wird die medizinische Versorgung für die Bürger der Kreisstadt Heppenheim und die Umgebung durch neue Facharztpraxen erheblich verbessert und vor allem dauerhaft gesichert. Bereits heute kommt es vor, dass selbst in Mittelzentren langjährig gut geführte Arztpraxen keinen Nachfolger mehr finden, wenn der bisherige Arzt aus Altersgründen seine Praxis aufgibt. Hierbei spielt sicher auch die auf heutige Bedürfnisse eines wirtschaftlichen und fachlich hochwertigen Praxisbetriebes nicht mehr passende Immobilienausstattung eine große Rolle. Viele Praxen sind zudem auch räumlich den Anforderungen des demografischen Wandels und der damit steigenden Zahl der mobilitätseingeschränkten Patienten nicht gewachsen. Die barrierefreie Zugänglichkeit der Behandlungsräume wird zur unabdingbaren Standortvoraussetzung. Andererseits haben es „Einzelkämpfer“ in isolierten Lagen immer schwerer, dem Kostendruck des Gesundheitswesens Stand zu halten. Der allgemeine Fachärztemangel stellt eine weitere besondere Herausforderung dar. Somit kann eine nachhaltige Sicherung eines breiten fachärztlichen Angebotes in Heppenheim nur durch optimale Standortvoraussetzungen und maximale Ausschöpfung von Synergieeffekten gelingen. Hierfür ist am Standort des Kreiskrankenhauses die Errichtung eines Facharztzentrums vorgesehen.

Zusammenfassend sind folgende Vorteile und Entwicklungsoptionen festzustellen (keine abschließende Aufzählung):

Vorteile und Entwicklungsoptionen für das Kreiskrankenhaus:

- Übertragung für das Krankenhaus nicht wirtschaftlich leistbarer, insbesondere ambulanter Operationen auf geeignete Fachärzte
- Kosteneinsparung durch Beteiligung der Fachärzte am 24-Stunden-Versorgungsauftrag
- Kosteneinsparung durch gemeinsame Anschaffung von medizinischer Technik bzw. gegenseitige Mitbenutzung

- Fachlicher Kompetenzgewinn am Standort
- Kostenreduktion durch gemeinsamen Einkauf
- Höhere Patientenzufriedenheit, größere Akzeptanz des Standortes im Wettbewerb
- Aufnahme von Patienten aus den Facharztpraxen für stationäre OPs
- Entlastung der beengten räumlichen Situation u.a. durch Verlagerung des Nahversorgungsangebotes, Verlagerung der bestehenden externen Praxen (Radiologie und Kinderarzt), aber auch durch Verlagerung von Kleinoperationen

Vorteile und Entwicklungsoptionen für den Gesundheitsstandort Heppenheim:

- Breiteres Facharztangebot durch zusätzliche Praxen
- Sicherung bestehender Facharzttrichtungen am Standort
- Sicherung des Krankenhausstandortes durch Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
- Kompetenzkonzentration im Wettbewerb der Standorte
- Verzahnung des ambulanten und stationären Sektors im Sinne einer besseren Patientenversorgung
- Ausbau der Weiterbildungsmöglichkeit am Standort Kreiskrankenhaus durch die niedergelassenen Ärzte

Vorteile und Entwicklungsoptionen für die einzelnen Fachärzte:

- Fachliche Kompetenz mitbehandelnder Ärzte
- Notfalloption Krankenhaus bei Komplikationen im Verlauf ambulanter Operationen
- Wirtschaftlicher Betrieb durch optimale räumliche Situation (Barrierefreiheit, Zuwachsflächenoption)
- Wirtschaftlicher Betrieb durch Kostenoptimierung (gemeinsame Haustechnik, modernes Gebäude)
- Hochqualifizierter fachlicher Austausch
- Möglichkeit für Funktionenteilung sowie gemeinsame Betriebseinrichtungen und Medizintechnik
- Möglichkeiten des „Personalsharings“ (Urlaubsvertretung, Auslastungsschwankungen)
- Möglichkeiten des „Immobiliensharings“ (z.B. gemeinsame Besprechungsräume, Aufwachräume nach OPs etc.)
- Kostenreduktion durch gemeinsamen Einkauf
- Synergien bei administrativen Aufgaben etc.

Ein im Sinne eines „Gesundheitszentrums“ betriebenes Facharztzentrum mit ergänzenden Angeboten aus dem medizinischen Bereich, aber auch zur Versorgung der Patienten mit Artikeln des täglichen Bedarfs, einem Café-Angebot und auch der Möglichkeit zur Beschaffung der erforderlichen Medikamente in einer Apotheke und des Bedarfs an Sanitätsprodukten ist in

dem bisherigen Ursprungsplan (Bebauungsplan Nr. 88) „Am Gänsweiher und Die großen Weidäcker“ der Kreisstadt Heppenheim, der ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Krankenhaus“ festsetzt, planungsrechtlich nicht zulässig. Selbst unmittelbar der gesundheitlichen Versorgung dienende Fachärzte sind nach Kommentierung zur Baunutzungsverordnung freiberuflich gewerblich tätig und die entsprechenden Praxen keinesfalls einer Anlage des Gemeinbedarfs wie einem Krankenhaus zuzurechnen.

Daher ist eine Bebauungsplanänderung notwendig. Neben der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Facharztzentrum selbst soll auch eine Erweiterung des Krankenhauses in nördliche Richtung weiterhin möglich bleiben. Die aktuelle Leitung des Kreiskrankenhauses hat entschieden, dass der bislang geplante Standort des Facharztzentrums für die weitere bauliche Entwicklung des Krankenhauses von großer Bedeutung ist und daher im Rahmen des bestehenden Baurechts durch den Ursprungsbebauungsplan für eigene Zwecke freigehalten werden soll. Weiterhin sollen die bislang im Nordostflügel des Krankenhauses untergebrachten externen Arztpraxen (Radiologie und Kinderarzt) ebenfalls in das Fachärzteezentrum umziehen, wodurch Platz für die räumliche Ausdehnung des eigenen Krankenhauses geschaffen werden soll.

Auf Basis dieser Erfordernisse wurden bereits in einem vorherigen Planverfahren alle Verfahrensschritte durchgeführt und ein Bebauungsplan (3. Änderung) beschlossen (Satzungsbeschluss am 22.03.2012). Kurz nach Satzungsbeschluss meldete der frühere Investor des Facharztzentrums jedoch Insolvenz an. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte daraufhin nicht. Der Bebauungsplan wurde nicht rechtsgültig, die Planungen kamen zum Erliegen. Durch die Übernahme des Kreiskrankenhauses durch das UniversitätsKlinikum Heidelberg sowie einen neuen Vorhabenträger wurden die bisherigen Planungsüberlegungen wieder aufgegriffen und sollen nun auf Grundlage der vorliegenden Planung zu einem schnellen planungsrechtlichen Abschluss gelangen. Es ist vorgesehen, mit dem Bau des Fachärzteezentrums bereits im 2. Quartal 2015 zu beginnen. Entsprechend wurde der vorherige Satzungsbeschluss vom März 2012 zum ersten Entwurf der Bebauungsplanänderung im Zuge des vorliegenden Planverfahrens durch die Stadtverordnetenversammlung wieder aufgehoben. Das Planverfahren wurde durch eine erneute Offenlage des zweiten Entwurfes mit geändertem Planinhalt durchgeführt. Im Zuge des weiteren Verfahrens hat sich dann das Erfordernis für eine Teilung des Planbereiches in zwei Teilgeltungsbereiche ergeben. Das Verfahren zum vorliegenden Teilgeltungsbereich A soll als erstes zur Rechtskraft gebracht werden. Die Rechtskraft in Teilgeltungsbereich B soll zeitnah im Anschluss erfolgen.

Gegenstand der Änderung für Teilgeltungsbereich B ist zum einen im Bereich SO2 die Umwidmung des im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten SO-Krankenhaus mit der Zweckbestimmung „Hostel“ und „Kinderklinik“ in ein SO-Krankenhaus mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“. Ziel ist es dort eine Verwaltungsnutzung zu ermöglichen sowie ergänzende Stellplatzflächen festzusetzen. Zum anderen soll im Bereich SO1 neben der Erweiterung der ebenerdigen Stellplatzanlage gemäß bisheriger Änderungsplanung nun auch ein Parkhaus planungsrechtlich zugelassen werden. Mit diesem soll eine nachhaltige Entspannung der Stellplatzsituation rund um den Krankenhausstandort erzielt werden, da die bestehenden Stellplätze am Kreiskrankenhaus bereits heute zumindest zeitweise nicht ausreichen, um den Stellplatzbedarf von Mitarbeitern, Patienten und Besuchern abzudecken.

Verfahrenswahl:

Das Verfahren kann wegen der Innenbereichslage auf Grundlage des § 13 a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden. Innerhalb des Geltungsbereichs sind weniger als die in § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB genannten 20.000 m² Grundfläche bebaubar. Auch in Verbindung mit Teilbereich B ergibt sich durch die getroffenen Festsetzungen für beide Teilbereiche eine maximale bebaubare Grundfläche von nicht mehr als 10.000 m² (**Teilbereich A:** SO „Facharztzentrum“ = 2.300 m² + SO „Krankenhaus“ = 1.544 m²; **Teilbereich B:** SO1 „Krankenhaus“ = 4.245 m² + SO2 „Krankenhaus“ = 1.682 m²). Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Vogelschutzgebiete etc.) vor. Die in § 13 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB genannten Belange, insbesondere auch die Aspekte der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Realisierung eines Infrastrukturvorhabens, wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit gegeben.

I.1.2 Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung für Teilbereich A

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung für Teilbereich A umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Heppenheim, Flur 19, Flurstücke Nr. 20/8 (teilweise) und Nr. 28/9 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,6 ha und stellt sich wie folgt dar:

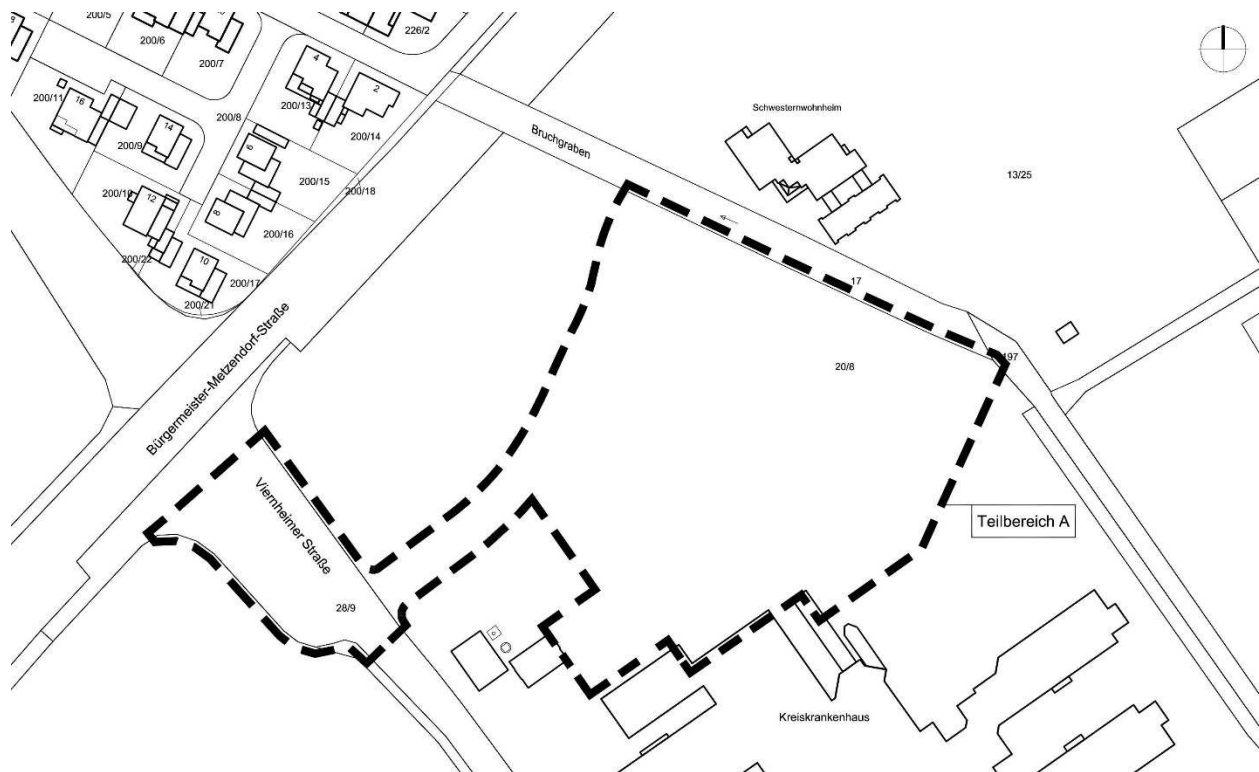


Abbildung 1: Teilbereich A der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Gänsweiher und Die großen Weidäcker“ (Kreiskrankenhaus) in Heppenheim (2. Entwurf)

I.1.3 Planungsvorgaben

In dem seit 17.10.2011 rechtsverbindlichen Regionalplan Südhessen 2010 (RPS 2010), der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist das Plangebiet als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ dargestellt. Vom zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt wurden im Zuge der bisherigen Beteiligung zum Planverfahren aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung geäußert, insbesondere auch nicht hinsichtlich der in geringem Umfang geplanten Einzelhandelsnutzung.

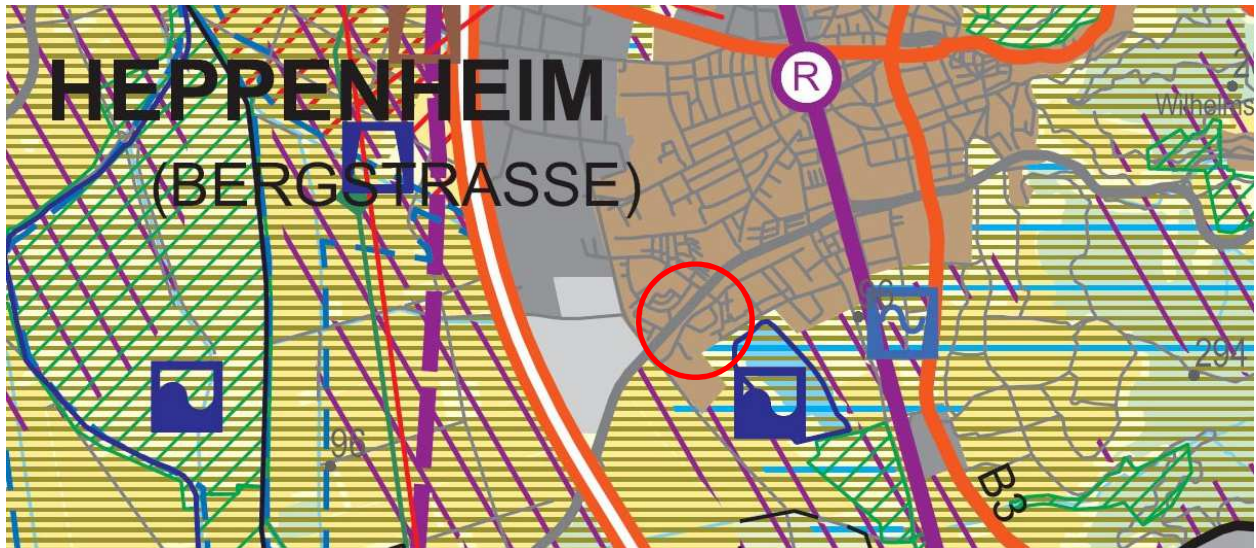


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Kreisstadt Heppenheim ist der Teilbereich A als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dargestellt. Im Verfahren nach § 13 a BauGB ist eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan kann gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren auf dem Wege der Berichtigung angepasst werden. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche „Krankenhaus“, die in „Facharztzentrum“ berichtigt werden muss.

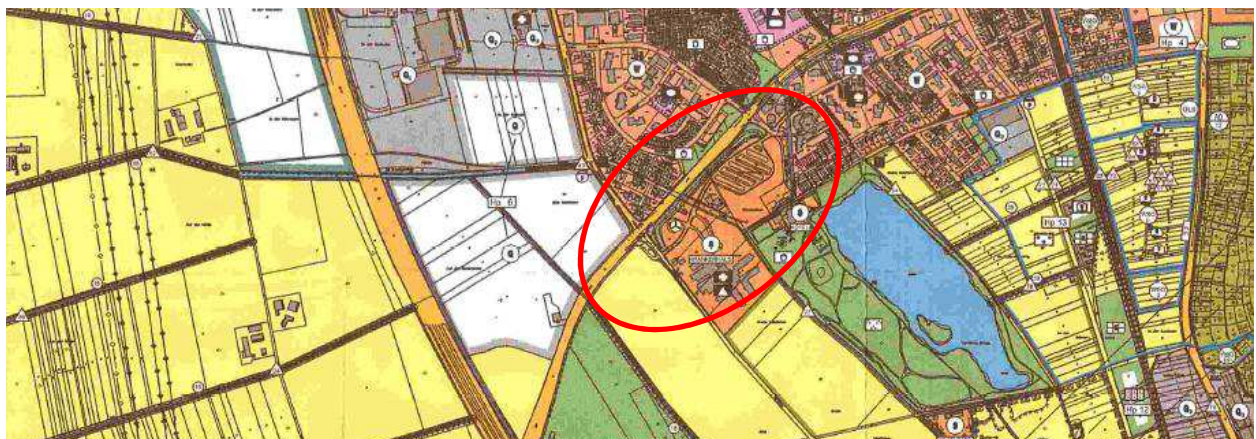


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Heppenheim

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten.

Wasserschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“.

Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

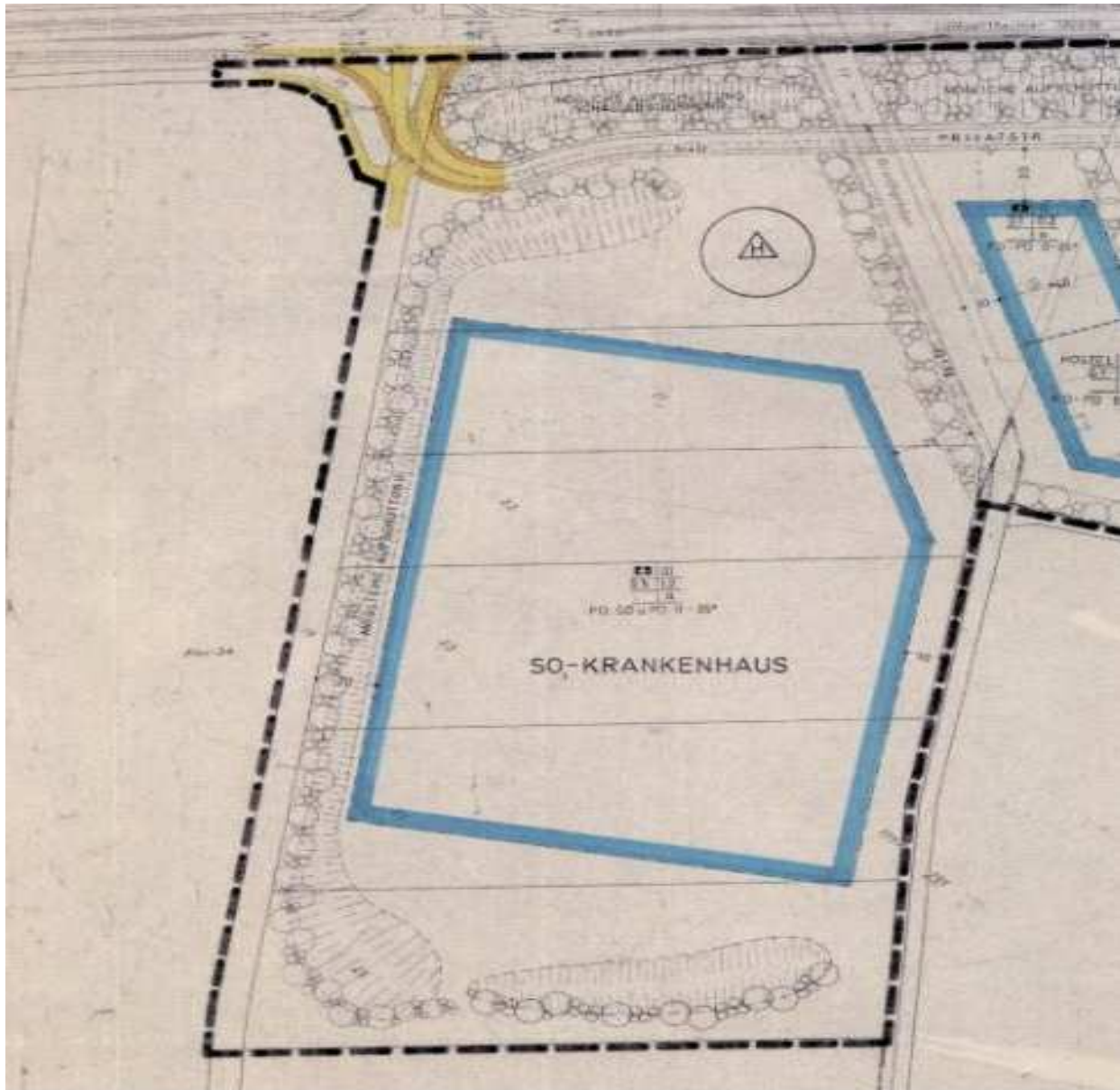


Abbildung 4 Ursprungsplan (Bebauungsplan Nr. 88) „Am Gänsweiher und Die großen Weidäcker“, rechtskräftig seit dem 15.02.1977

Für das Plangebiet gelten aktuell die Festsetzungen des Ursprungsplanes (Bebauungsplan Nr. 88) aus dem Jahr 1977, der im Bereich des geplanten Facharztzentrums ein Sondergebiet Krankenhaus mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“, maximal drei Vollgeschossen und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festsetzt. Die erste und zweite Änderung des Bebauungsplanes hat an diesen Festsetzungen nichts geändert.

Mit dem vorhergehenden Planverfahren, dem 1. Entwurf zur 3. Änderung, sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Medizinischen Zentrums

geschaffen werden, allerdings an einem um ca. 100 Meter östlich zum aktuell geplanten Baufenster liegenden Standort. Aus der folgenden Abbildung kann die obsoleete Planung entnommen werden. Die Grundzüge dieser nur bis zum Satzungsbeschluss vollzogenen Planung werden nun auf den neuen Standort übertragen.

Durch die vorliegende 3. Änderung für den Teilbereich A wird der bestehende Bebauungsplan in dem entsprechenden Teilgeltungsbereich überplant und ersetzt.



Abbildung 5 1. Entwurf des Bebauungsplanes aus dem Jahr 2012

I.1.4 Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche

Die Innenstädte der Kommunen mit Fußgängerzonen und einem breiten Einzelhandelsangebot erfahren seit Jahren starke Konkurrenz durch den Handel im Internet sowie großflächigen Einzelhandel in Außenbezirken der Städte auf der sogenannten „grünen Wiese“. Auch die Innenstadt Heppenheim ist hiervon betroffen und insbesondere die für eine ausgewogene Angebotsstruktur so wichtigen inhabergeführten Einzelhändler. Zum Schutz und zur Sicherung der Versorgungsfunktion der Innenstädte als zentrale Versorgungsbereiche, aber auch aus städtebaulichen Gründen zur Vermeidung von Leerständen und Trading-Down-Effekten sowie zum Erhalt historischer Stadtstrukturen werden seitens der Kommunen vielerorts Anstrengungen unternommen, die Innenstädte zu beleben und mit teilweise erheblichem finanziellen Aufwand zu entwickeln und fördern. Auch in Heppenheim setzen sich die Stadt und verschiedene andere Akteure mit unterschiedlichen Maßnahmen für den Erhalt bzw. die Attraktivitätssteigerung der Innenstadt ein. Hierzu gehört auch die Sicherung der Standorte sogenannter

„Frequenzbringer“, d.h. von publikumsintensiven Dienstleistungsanbietern, deren Kunden über Mitnahmeeffekte auch den innerstädtischen Handel beleben. Zu den Einrichtungen mit entsprechend positiven Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zählen neben Verwaltungseinrichtungen auch Arztpraxen und Dienstleistungsunternehmen im Gesundheitswesen. Die Verlagerung gut eingeführter Praxen aus der Innenstadt in andere Stadtbereiche ist demzufolge kritisch zu sehen. Andererseits tragen entsprechende Verlagerungen auch zur Existenz- und Arbeitsplatzsicherung in den umsiedelnden Arztpraxen und der Steigerung deren Wirtschaftlichkeit bei. Den Arzt einer seltenen Facharzttrichtung in Heppenheim an einem Standort außerhalb der Innenstadt zu halten ist besser, als das ärztliche Angebot mangels Wirtschaftlichkeit und Schließung der Praxis für Heppenheim zu verlieren. Die Problemstellung ist entsprechend vielschichtig und im Zuge der Abwägungsentscheidung der Stadt unter verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten. Die Stadtverwaltung und die Gremien der Stadt stellen die möglichen Auswirkungen der Planung eines Facharztzentrums auf die Innenstadt Heppenheim mit hohem Gewicht in ihre Entscheidung ein. Geeignete Regelungen zum Schutz der Innenstadt werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt und dem Kreiskrankenhaus als Vorhabenträger vereinbart. Hierzu zählt die Regelung der zulässigen Art von Praxen und sonstigen Nutzungen, die Flächen- und Sortimentsbeschränkung für Einzelhandel sowie die Vereinbarung einer Konkurrenzschutzklausel, durch die verhindert wird, dass mehr als eine Facharztpraxis jeder Fachrichtung am Standort des Kreiskrankenhauses angesiedelt werden kann, umgekehrt somit höchstens eine Praxis je Fachrichtung an einen anderen Standort „abgezogen“ werden kann. Der Vorhabenträger verpflichtet sich vertraglich darüber hinaus, die Arztpraxen der Innenstadt Heppenhems zu keinem Zeitpunkt aktiv zu bewerben. Ein Verbot der Umsiedlung von Praxen aus der Innenstadt ist aber rechtlich aufgrund der gesetzlichen Niederlassungsfreiheit der Ärzte nicht zulässig und würde, falls dennoch vereinbart, zur Nichtigkeit der Regelung, ggf. sogar des ganzen Vertrages führen. Hier besteht insofern auch kein Unterschied zwischen dem Facharztzentrum und den überall in Gewerbegebieten zulässigen Arztpraxen.

Die Ansiedlung einer Apotheke innerhalb des Facharztzentrums ist in Bezug auf die Innenstadt weitestgehend unschädlich. Die isolierte Lage der Apotheke im Facharztzentrum verhindert, dass diese gezielt von Nicht-Patienten der Facharztpraxen oder des Krankenhauses aufgesucht wird. Schon die Entfernung zwischen den Stellplätzen des Krankenhauses und der Apotheke macht diese für Nicht-Patienten denkbar unattraktiv. Wer im Facharztzentrum ein Medikamentenrezept bekommt, wird umgekehrt auch eher selten die Innenstadtapotheken aufsuchen, sondern entweder am Heimatort in „seine“ Apotheke gehen oder eine verkehrsgünstige Apotheke wie z.B. in einem größeren Einzelhandelsstandort an der Tiergartenstraße aufsuchen. Gleiches gilt für den zur Versorgung von Patienten, Ärzten, Mitarbeitern und Besuchern zugelassenen allgemeinen Einzelhandel (im Rahmen der Sortimentsbegrenzung) auf kleiner Fläche und auch das Sanitätshaus. Im Sinne der Patienten der Gesundheitseinrichtungen ist die Möglichkeit der Besorgung von Medikamenten und Sanitätsbedarf vor Ort uneingeschränkt positiv zu werten und stärkt in jedem Fall den Gesundheitsstandort Heppenheim.

Zusammenfassend werden folgende vertragliche Regelungen im Sinne des Schutzes zentraler Versorgungsbereiche (Innenstadt Heppenheim, aber auch Innenstädte von Nachbarkommunen) getroffen:

- Sortimentsbegrenzung für Einzelhandel

- Flächenbegrenzung der Verkaufsfläche für Einzelhandel auf insgesamt nicht mehr als 500 m² und maximal 200 m² Verkaufsfläche je Einzelhandelsgeschäft
- Konkurrenzschutzklausel (maximal eine Praxis je Facharztrichtung)
- Regelung der zulässigen Facharztrichtungen
- Verbot der aktiven Werbung von Ärzten aus der Innenstadt Heppenheims (Abgrenzung gemäß Programm „Aktiver Kernbereich Innenstadt“)

Im Sinne einer Alternativenprüfung gilt festzustellen, dass das Facharztzentrum als unmittelbare Ergänzung des Kreiskrankenhauses vorgesehen und an diesem Standort erforderlich ist, um den Krankenhausstandort Heppenheim zu sichern. Es werden gezielt Fachärzte beworben, die auf die enge Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus angewiesen sind. Ein Innenstadtstandort kann die Funktion der Stärkung des Krankenhauses nicht leisten. Insofern wäre die Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht zielführend. Über Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Arztpraxen in der Innenstadt kann z.B. im Zuge des Programmes der aktiven Kernbereiche weiter nachgedacht werden. Bei entsprechender Nachfrage wäre ein Ärztehaus im Innenstadtbereich ohne weitere bauleitplanerische Steuerung der Stadt zulässig. Es gilt aber zu bedenken, dass ein neues Ärztehaus in der Innenstadt in unmittelbarer Konkurrenz zu den Bestandsimmobilien zu sehen wäre, was deren Vermietbarkeit ggf. nachteilig beeinflussen würde.

Ein wesentlicher Rückgang der Arztpraxen in der Innenstadt infolge des Fachärztezentrums am Kreiskrankenhaus ist auszuschließen, da viele der ca. 40 Praxen der Innenstadt die gleiche Facharztrichtung (z.B. Internisten) aufweisen und von diesem maximal eine in das Medizinische Zentrum wechseln könnte. Neben den bereits bekannten Mietern sind auch nur noch begrenzte Flächen verfügbar, die zur Übernahme eines nennenswerten Anteiles der Innenstadtpraxen gar nicht ausreichen könnte.

Unter einer ganzheitlichen Betrachtung der städtischen Interessenslage muss festgestellt werden, dass neben der anerkannt schwierigen Situation der Innenstadt auch eine Verschlechterung der medizinischen Versorgung zu befürchten bzw. durch die Übernahme des Krankenhauses durch das UniversitätsKlinikum Heidelberg ggf. nur mittelfristig abgewendet sein könnte. Die langfristige Sicherung des Krankenhausstandortes erfordert in einer angespannten Lage im Gesundheitsmarkt eine Stärkung durch eine Angebotserweiterung am Standort des Kreiskrankenhauses mit gegenseitiger Funktionenteilung. Um Heppenheim langfristig als medizinischen Standort zu etablieren und hierdurch die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung, aber auch hochqualifizierte Arbeitsplätze und Steueraufkommen zu sichern, ist das vorgesehene Projekt unbedingt erforderlich.

Ohne das Ziel der Stärkung der Innenstadt aus den Augen zu verlieren, muss auch ein wichtiges Ziel der städtischen Entwicklung die Stabilisierung und Entwicklung des medizinischen Angebotes sein. Wenn man die Wachstumsraten im medizinischen Bereich betrachtet, ist es für eine Stadt lohnend, an dieser wirtschaftlichen Entwicklung beteiligt zu sein. Ein Facharztzentrum in einer der Nachbarstädte würde dem medizinischen Angebot in Heppenheim schaden und im Zweifel zusammen mit den Patienten auch Kaufkraft abziehen.

Wesentliche und damit abwägungsrelevante Beeinträchtigungen durch das kleinflächige Einzelhandelsangebot werden nicht erwartet. Zum einen erzeugen zusätzliche Arztpraxen auch zusätzlichen Bedarf, zum anderen generiert sich der Umsatz aus dem Einzugsbereich des

Kreiskrankenhauses und somit aus einem weit über die Stadtgrenzen hinausgehenden Bereich. Aufgrund der Vielzahl der in diesem Einzugsbereich bestehenden Apotheken und Sanitätshäuser sowie den verschiedenen Nahversorgungsgeschäften (Lebensmittel, Blumen etc.) wird ein Umsatzrückgang von über 10 % keinen einzelnen Mitbewerber treffen. Das Kriterium der Umsatzverlagerungen ist gemäß Einzelhandelserlass ohnehin nur bei großflächigem Einzelhandel zu prüfen.

In einer Bürger-Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zur nicht-rechtskräftigen 3. Änderung des Bebauungsplanes (2012) wurde eine ergänzende Regelung zur Verhinderung von „Standortverlagerungen der Fachärzte“ gefordert. Hierzu ist festzustellen, dass der einzige Grund für eine entsprechende Regelung die ggf. erwarteten nachteiligen Auswirkungen auf die Kundenfrequenz des Einzelhandels in der Innenstadt sein können. Ansonsten besteht kein Grund, Ärzten den Standortwechsel an einen aus ihrer betrieblichen und medizinischen Einschätzung besseren Standort zu verweigern. Nachteilige Auswirkungen des geplanten Facharztzentrums auf die Innenstadt durch Reduzierung der Kundenfrequenz werden jedoch nicht erwartet. Das Facharztzentrum wird die lokale medizinische Versorgung verbessern und hierdurch Patienten an Heppenheim binden, die ansonsten vergleichbare Angebote außerhalb der Stadt nutzen würden. Weiterhin wird ein verbessertes medizinisches Angebot dazu beitragen, dass zusätzliche Patienten aus der Region nach Heppenheim kommen. Bei attraktiven Angeboten in der Innenstadt werden einzelne dieser zusätzlichen Besucher auch die Innenstadt besuchen. Im Rahmen der zulässigen Steuerungsmöglichkeiten minimiert die Stadt das Risiko für Verlagerungen von Arztpraxen aus der Innenstadt in das Facharztzentrum (Konkurrenzschutzklausel, aktives Werbeverbot). Für die Innenstadt wesentliche Anteile der dort bestehenden ca. 40 Arztpraxen können schon wegen der Größe des Facharztzentrums und dessen Konzeption nicht umsiedeln. Eine nennenswerte Veränderung des Bestandes an Arztpraxen in der Innenstadt wird aufgrund des Facharztzentrums also nicht zu erwarten sein. Eine größere Veränderung wird sich ggf. durch die Aufgabe von Praxen aus Altersgründen in den nächsten Jahren ergeben, wobei das Facharztzentrum diese Entwicklung nicht beeinflusst.

Die Kreisstadt Heppenheim ist bei der Abwägung der Belange im Verfahren zur Vorbereitung eines Facharztzentrums durchaus in der Gesamtheit zu betrachten. Hierbei ist festzustellen, dass es für die medizinische Versorgung der Bevölkerung uneingeschränkt positiv ist, wenn ein entsprechendes Zentrum in Heppenheim und nicht an anderer Stelle im oder außerhalb des Kreisgebietes realisiert wird. Der Standort ist dabei aus funktionalen Gründen an das Kreiskrankenhaus gebunden. Die „gesundheitliche Mitte“ der Stadt ist eindeutig das Kreiskrankenhaus mit der Vitos-Klinik. Es ist insofern schlüssig, dass diese medizinisch-funktionale „Mitte“ durch ergänzende Angebote gestärkt und weiterentwickelt wird. Die Standortsicherung und Standortentwicklung ist in gesamtstädtischer Betrachtung von wesentlicher Bedeutung. Gäbe es das Krankenhaus nicht, würde die Ansiedlung des Facharztzentrums am Standort Heppenheim voraussichtlich nicht erfolgen. Der Trend zur Spezialisierung der Fachärzte und die Kostenentwicklung der Medizintechnik erfordern die Ausnutzung aller Synergien an konzentrierten Standorten.

Ein Facharztzentrum in Heppenheim, das ein regionales, ggf. überregionales Einzugsgebiet aufweisen wird, ist eher geeignet, Besucher nach Heppenheim zu bringen und ggf. die Innenstadt zu beleben, als der Bau einer entsprechenden Einrichtung in Nachbarstädten. Die Gefahr, dass mehr als einzelne der rund 40 Arztpraxen aus der Innenstadt in den neuen

Standort umziehen, ist nicht gegeben, da mit dem Vorhabenträger eine Konkurrenzschutzklausel vereinbart wurde, wonach jede Facharzttrichtung nur einmal vertreten sein darf. Zudem ist auch die Fläche des Facharztzentrums zu klein, um nennenswerte Anteile der Heppheimer Ärzteschaft aufzunehmen. Es ist auch nicht Ziel des Vorhabens und des Vorhabenträgers, eine Immobilie zu errichten und diese „irgendwie“ zu füllen, da der größte Nutzen für das Krankenhaus und auch die neu ansiedelnden Ärzte in der Funktionenergänzung liegt. Der wirtschaftliche Aufwand zur Einrichtung einer neuen Praxis am Krankenhaus ist nur für Ärzte sinnvoll, die ohnehin eine neue Praxis eröffnen oder wesentliche wirtschaftliche Vorteile aus der Nähe des Krankenhauses ziehen (wie z.B. die verschiedenen chirurgischen Fachrichtungen) oder die ohnehin in einem Umfang expandieren müssen, der innerhalb bestehender Praxisräume nicht mehr möglich ist. Diese Voraussetzungen dürften nur auf wenige in der Innenstadt angesiedelte Ärzte zutreffen.

Die Belange der Innenstadt werden mit hohem Gewicht und geeigneten Festsetzungen sowie vertraglichen Regelungen in der vorliegenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt.

I.1.5 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung



Abbildung 6: Luftbild des Plangebietes und der Umgebung

Das Plangebiet ist durch das südlich des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung befindliche Kreiskrankenhaus sowie die dazu gehörenden Freianlagen mit parkähnlichem Charakter geprägt. Das zwei- bis dreigeschossige Krankenhausgebäude weist einen gegliederten Baukörper mit Flachdächern auf. Das ebenfalls mit Flachdach vorgesehene Facharztzentrum hat ähnliche Abmessungen wie die bestehenden Stations-Trakte des Kreiskrankenhauses.

Nordöstlich des aktuellen Geltungsbereiches befindet sich im Teilgeltungsbereich B das Schwesternwohnheim des Krankenhauses mit Pflegeschule, welches aufgrund der intensiven Anpflanzungen und des umfangreichen Baumbestands vom Fußweg zwischen Parkplatz und Krankenhaus kaum wahrgenommen wird. Auch dieses Gebäude weist ein Flachdach auf. Nordöstlich des Schwesternwohnheims befindet sich eine Fläche die zu Parkzwecken genutzt wird.

I.1.6 Erschließungs- und Verkehrsanlagen, Verkehrserzeugung

Das Plangebiet ist über die bestehenden Zufahrten des Krankenhauses erschlossen und an das Netz der städtischen Hauptverkehrsstraßen bzw. das Netz der klassifizierten Straßen angebunden. Die Bürgermeister-Metzendorf-Straße stellt als Landesstraße eine schnelle Anbindung an die B 3 sowie in Richtung Lampertheim und Viernheim sicher. Über die Tiergartenstraße ist die Autobahnauffahrt Heppenheim in wenigen Minuten erreichbar. Die gute Erschließungssituation entspricht der Funktion des Kreiskrankenhauses als Notfallstandort für das ganze Kreisgebiet.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über einen bestehenden Anschluss an die L 3398 bzw. die Tiergartenstraße gesichert. Die innere Erschließung des Plangebietes mit einer privaten Straßenverkehrsfläche sowie zusätzlichen Stellplätzen und Zufahrten, Fußwegen etc. erfolgt zu Lasten des Vorhabenträgers.

Die Veränderungen der Erschließungssituation werden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens mit der Verkehrsbehörde der Stadt sowie der Vitos-Klinik und dem Kreiskrankenhaus in enger Abstimmung im Sinne einer verkehrlichen Gesamtkonzeption geplant und umgesetzt. Hierzu zählt neben den notwendigen Veränderungen für den fließenden und ruhenden motorisierten Individualverkehr auch die Optimierung des ÖPNV und der Fußwege- bzw. Radwegesituation. Es ist vorgesehen, die neu festgesetzte Verkehrsfläche als attraktiven Platzbereich auszubauen, der als verbindendes Element zwischen dem Facharztzentrum und dem Krankenhaus liegt. Innerhalb dieser Fläche soll eine Bushaltestelle realisiert werden, die zu einer deutlichen Verbesserung der ÖPNV-Anbindung des Gesundheitsstandortes beitragen wird.

Die voraussichtliche Verkehrserzeugung des Vorhabens im SO Gebiet „Facharztzentrum“ kann in etwa über den Stellplatzbedarf abgeschätzt werden. Bei vollständiger Belegung des Facharztzentrums sowie Ausnutzung der zulässigen Verkaufsfläche des Gebäudes ergibt sich nach Stellplatzsatzung der Kreisstadt Heppenheim ein Stellplatzbedarf von ca. 120 bis 150 Stellplätzen. Insgesamt wird für das Kreiskrankenhaus, das Fachärztezentrum sowie die Vitos-Klinik mit einem tatsächlichen langfristigen Stellplatzbedarf von bis zu ca. 600 Pkw-Stellplätzen gerechnet. Im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren sind die Stellplatznachweise jeweils gemäß Stellplatzsatzung der Kreisstadt Heppenheim zu führen. Der nach örtlichen Beobachtungen über diesen nach Stellplatzsatzung ermittelten Stellplatzbedarf hinausgehende tatsächliche Bedarf wird nach Fertigstellung des Parkhauses in Teilgeltungsbereich B zukünftig im Plangebiet selber gedeckt werden können. Aufgrund von Terminvereinbarungen bei den Fachärzten ist nicht mit ausgeprägten Spitzenverkehrsbelastungen, sondern einer relativ gleichmäßigen Verteilung des Verkehrsaufkommens über den Tag zu rechnen. Die Verkehrszunahme im Bereich des Krankenhauses wird aufgrund des angrenzenden leistungsfähigen

Hauptstraßennetzes keine besonderen Umbaumaßnahmen außerhalb des Krankenhausgebiets erfordern.

Die erforderlichen Veränderungen der Verkehrserschließung, wozu auch die Verlegung der Bushaltestelle in eine erheblich günstigere Lage und die Schaffung der Wendemöglichkeit für den Busverkehr zählen, wäre außerhalb des vorliegenden Plangeltungsbereiches im Rahmen des bisher bereits geltenden Bebauungsplanes bereits zulässig. Mit der neu festgesetzten Verkehrsfläche mit dem Platzbereich zwischen Fachärzteezentrum und Kreiskrankenhaus werden entsprechende Veränderungen konkret vorbereitet.

Der Standort des Krankenhauses wird von zwei Buslinien im regelmäßigen Takt angefahren. Die ÖPNV-Erschließung ist insofern dem Grunde nach ausreichend. Lediglich der Standort der Haltestelle im Bereich des Parkplatzes und die hierdurch sehr lange Zuwegung sind ungünstig, werden aber im Zuge des Verfahrens in Abstimmung mit dem Betreiber der Buslinien und der Straßenverkehrsbehörde der Stadt optimiert und näher an den Eingang von Krankenhaus und Facharztzentrums verlagert.

Das Krankenhaus ist an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasseranlage angeschlossen. Das geplante Facharztzentrum soll an diese vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden. Nachweise hierzu sind im Zuge der Objektplanung zu erbringen. Die erforderlichen Anschlüsse sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Der Kreisstadt Heppenheim entstehen keine Aufwendungen für die notwendige innere Erschließung des vorliegenden Plangebietes.

Aufgrund der Zuständigkeit der Stadtwerke Heppenheim für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Plangebiet haben diese im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zuge des 1. Entwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes folgende Hinweise zur Kenntnis gegeben:

Trinkwasser: Der Anschluss an die Versorgungsleitung des Kreiskrankenhauses ist möglich.

Löschwasser: Der geplante Standort für das Medizinische Zentrum überlagert die vorhandene Ringleitung DN 200 und einen der Überflurhydranten für den Brandschutz des Kreiskrankenhauses. Vor dem Baubeginn des Medizinischen Zentrums muss daher die Umlegung eines Teiles der Ringleitung DN 200 und der Einbau an passender Stelle (Absprache mit der Feuerwehr) eines neuen Überflurhydranten erfolgen. Es muss mit der zuständigen Behörde geklärt werden, ob für den Brandschutz des Medizinischen Zentrums weitere Überflurhydranten erforderlich sind und gegebenenfalls die Ringleitung DN 200 entsprechend verlängert werden.

Abwasser: Bei der Einleitung des Schmutzwassers aus dem Medizinischen Zentrum in den öffentlichen Abwasserkanal (Viernheimer Straße) sind § 11 „Allgemeine Einleitbedingungen“ und § 12 „Besondere Einleitbedingungen für nicht häusliches Abwasser“ der Entwässerungssatzung der Kreisstadt Heppenheim (EWS) zu beachten. Bei Bedarf sind für die Einhaltung der Grenzwerte aus § 12 EWS entsprechende Vorbehandlungsanlagen für das Abwasser zu bauen und zu betreiben.

Niederschlagswasser: Niederschlagswasser von nicht verschmutzten Flächen (Dächer, Gehwege) kann versickert oder in den Bruchgraben eingeleitet werden. Für beide Vorgehensweisen sind wasserrechtliche Genehmigungen seitens der zuständigen Behörde (Untere Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße) erforderlich.

I.1.7 Bodenschutz / Altlasten / Grundwasser

Zum Planbereich liegen der Stadt derzeit keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und / oder Grundwasserschäden vor.

In der Altflächendatei ALTIS des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen sowie behördlicherseits bekannte Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Nach Auskunft der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt des Regierungspräsidiums Darmstadt (zuständige Bodenschutzbehörde) ergeben sich auch aus der Altflächendatei ALTIS für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden. Kenntnisse zu sonstigen Altflächen, schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserschadensfällen, die einen Einfluss auf das Plangebiet haben, sind der Bodenschutzbehörde ebenfalls nicht bekannt.

Dennoch wird im Textteil der Bebauungsplanänderung darauf hingewiesen, dass bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße oder der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt des Regierungspräsidiums Darmstadt zu melden sind. Werden bei den Erdarbeiten z.B. ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen wahrgenommen, sind die Aushubarbeiten an dieser Stelle sofort einzustellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem Flächen innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für eine neugeordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Dem vorsorgenden Bodenschutz wird so mit diesem Bebauungsplan Rechnung getragen.

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“ und ist als vernässungsgefährdete Fläche eingestuft.

Die mittlere Grundwasserhöhe liegt nach den Karten des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried (abrufbar auf: <http://www.grundwasser-online.de/>) zwischen 92,00 müNN und 93,00 müNN bei ca. 92,50 müNN. Die Geländehöhe im Plangebiet liegt zwischen 96,00 müNN und 97,00 müNN. Somit ist mit einem Grundwasserflurabstand von ca. 3-4 m zu rechnen.

Es ist mit Grundwasserschwankungen zu rechnen. Infolge von Grundwasserschwankungen ist auch mit Setzungen und Schrumpfungen des Untergrundes zu rechnen. Aufgrund der bestehenden und künftig zu erwartenden Grundwasserstände sind in Abhängigkeit von der Lage des Bauvorhabens im Plangebiet und der Tiefe von Fundamentierung und ggf. Kellerräumen entsprechende bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Grundwassereinfluss vorzusehen.

Bei Vernässungsschäden, Setzrissen und andere Schäden, die auf schwankende oder hohe Grundwasserstände zurückzuführen sind, können Schadenersatzansprüche gegenüber der Kreisstadt Heppenheim oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht geltend gemacht werden.

I.1.8 Oberflächengewässer

Angrenzend an das Plangebiet verläuft der Bruchgraben überwiegend verrohrt. Da die beplanten Flächen im Innenbereich liegen, sind keine gesetzlichen Uferschutzstreifen zu berücksichtigen. Dennoch werden die unmittelbar angrenzenden Grundstücksflächen nicht zur baulichen Nutzung und auch nicht als Flächen für Stellplätze und Zufahrten festgesetzt.

I.1.9 Denkmalschutz

Geschützte Kulturgüter sind im Planbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

Dennoch wird auch zu diesem Thema ein Texthinweis aufgenommen, wonach bei der Durchführung der Arbeiten die Möglichkeit besteht, dass bisher unbekannte historische Bauteile oder archäologische Funde bzw. Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

I.1.10 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes werden durch die Planung nach bisherigem Kenntnisstand nicht berührt. Außer zusätzlichem Verkehrsaufkommen, das aber auch durch Erweiterungen des Kreiskrankenhauses im Rahmen des bisherigen Bebauungsplanes möglich und zulässig wäre, sind keine Veränderungen der Immissionssituation erkennbar.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in der Nähe einer klassifizierten Straße (südlich der L 3398) befindet. Forderungen gegen die Straßen- und Verkehrsverwaltung sowie die Stadt auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) oder Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) sind ausgeschlossen.

Die an den Änderungsbereich angrenzende geplante Biomasseanlage wurde nach § 16 BImSchG am 26.03.2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt. Entsprechend der hierzu erstellten Schallimmissionsprognose ist bei baulichen Änderungen/Erweiterungen und/oder Nutzungsänderungen am Kreiskrankenhaus in der unmittelbaren Nähe zu der Heizzentrale die Immissionsprognose anzupassen und es sind ggf. Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

I.2 Festsetzungen der Bebauungsplanänderung

Nachfolgend werden die wesentlichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung erläutert und begründet, sofern sie nicht an anderer Stelle dieser Begründung dargestellt werden.

I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des durch Bebauungsplan Nr. 88 der Kreisstadt Heppenheim ausgewiesenen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ ist ein Facharztzentrum planungsrechtlich unzulässig, auch wenn die medizinischen Dienstleistungen und die freiberufliche Tätigkeit der Fachärzte mit der Krankenhausnutzung durchaus vergleichbar sind. Während es sich bei einem Krankenhaus um eine Gemeinbedarfsanlage handelt, stellen Facharztpraxen sowie die vorgesehenen medizinischen Einzelhandelsflächen (Apotheke und Sanitätshaus) gewerbliche Nutzungen im Sinne der BauNVO dar und erfordern eine entsprechende Neufassung der Zweckbestimmung des Sondergebietes. Da die Änderung des Baurechtes für ein sehr konkretes Bauvorhaben erfolgen soll und eine allgemeine Gewerbenutzung im Sinne § 8 BauNVO nicht gewünscht ist, erfolgt keine Festsetzung der Bauflächen des Facharztzentrums als Gewerbegebiet, sondern es soll bei der Festsetzung eines Sondergebietes bleiben, wobei als Zweckbestimmung „Facharztzentrum“ bestimmt wird. Die innerhalb des Sondergebietes zulässigen Nutzungen werden textlich weiter eingeschränkt bzw. definiert. Allgemein zulässig sind im Rahmen des festgesetzten Sondergebietes nach § 11 BauNVO folgende Nutzungen: Facharztpraxen sowie der Versorgung von Mitarbeitern, Besuchern und Patienten dienende Einrichtungen (z.B. Café, Friseur) wie dies auch innerhalb einer Krankenhausnutzung üblich ist. Als ergänzendes Angebot innerhalb des Facharztzentrums wird Einzelhandel (Kiosk, Apotheke, Sanitätshaus) zugelassen. Einzelhandel ist im Facharztzentrum ausschließlich im Erdgeschoss mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt nicht mehr als 500 m² zulässig. Bereits über diese Festsetzung ist großflächiger Einzelhandel ausgeschlossen. Ergänzend wird in einem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt, dass keine Einzelhandelsnutzung eine Verkaufsfläche von 200 m² überschreiten darf. Durch städtebaulichen Vertrag erfolgen ergänzend Sortimentsbeschränkungen im Sinne des Schutzes zentraler Versorgungsbereiche (Innenstadt Heppenheim). Ergänzend erfolgen vertragliche Bestimmungen über die zulässigen Facharzttrichtungen. Sofern hierdurch das geplante Gebäude nicht vollständig belegt wird, können folgende Nutzungen als Ausnahme zugelassen werden: Medizinische Labors, Krankenpflegeeinrichtungen, Angebote der Alternativmedizin (Naturheilverfahren wie z.B. Homöopathie, Osteopathie, Akupunktur etc.) sowie sonstige, nicht ärztliche Einrichtungen der Gesundheitsversorgung wie z.B. Praxen für Logopädie und Physiotherapie etc. Mit dieser ausdrücklichen Möglichkeit weiterer Ausnahmen für gesundheitliche Zwecke soll eventuellen künftigen Entwicklungen im Gesundheitswesen Rechnung getragen werden, die ggf. zu zweckmäßigen ergänzenden Nutzungen außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Liste der zulässigen Nutzungen führen könnten. Einzelheiten zu den zulässigen Ausnahmen werden ergänzend in einem städtebaulichen Vertrag bestimmt.

Das Maß der baulichen Nutzung für das SO „Facharztzentrum“ wird gegenüber dem 1. Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes etwas erweitert, um die beabsichtigte Verlagerung der Radiologie- und Kinderarztpraxis aus dem Krankenhausgebäude zu ermöglichen. Die zulässige Grundfläche wird auf 2.300m² begrenzt und die zulässige Geschossfläche auf 6000 m². Aufgrund der beabsichtigten Bildung eines Erbpachtgrundstücks, das genau den Gebäudegrundriss des geplanten Fachärztezentrums umfassen soll, wird die zulässige GRZ auf einen Wert von 1.0 festgesetzt. Aufgrund der umliegenden nicht überbaubaren Flächen wird dennoch eine dem Krankenhausbestand angemessene bauliche Dichte gewährleistet, die durch Grün- und Freiflächen zu einem guten Arbeitsklima und hoher Aufenthaltsqualität beiträgt.

Die Begrenzung der zulässigen Gebäudehöhe berücksichtigt im Sinne des Landschaftsschutzes die Lage des Vorhabens am südwestlichen Stadtrand Heppenheims. Das geplante Facharztzentrum ist durch den Gebäudebestand des Krankenhauses nach Südosten zur freien Landschaft weitgehend abgeschirmt.

Die zulässige Gebäudehöhe wird mit 17,00 m festgesetzt. Diese Höhe ergibt sich aus drei Vollgeschossen je 4,00 m Höhe (aufgrund der haustechnischen Anlagen erforderlich) sowie einem Staffelgeschoss (4,00 m) und einer Attika (1,00 m). Als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung wird die Oberkante der bestehenden Verkehrsfläche im Zentrum des aktuell vor dem Krankenhaus befindlichen Wendeplatzes (siehe Planeintrag) bestimmt. Dieser Wendeplatz liegt innerhalb der künftigen Platzfläche zwischen Krankenhaus und Fachärztezentrum.

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) 1,0, die Geschossflächenzahl (GFZ) von 3,0 sowie eine maximal überbaubare Grundfläche und eine maximale Geschossfläche von 2.300 m² bzw. 6.000 m² festgesetzt.

Die Flächen für bauliche Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten sind nach § 19 Abs. 4 BauNVO im Sinne des Bodenschutzes in die festgesetzte GRZ einzurechnen, die durch die entsprechenden Anlagen jedoch um bis zu 50 % überschritten werden darf.

Das Maß der baulichen Nutzung für das SO „Krankenhaus“ orientiert sich am Ursprungsplan und wird entsprechend festgesetzt um einen Verbindungsbau zwischen Facharztzentrum und Krankenhaus und eine spätere geringfügige Erweiterung zu ermöglichen.

I.2.2 Bauweise

Im Plangebiet war im Ursprungsbebauungsplan eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es gelten bislang die Bestimmungen der offenen Bauweise, wobei abweichend Gebäudelängen auch über 50 m zugelassen sind. Diese Festsetzung wird im Rahmen der vorliegenden Änderungsplanung übernommen, wobei ergänzend bestimmt wird, dass ein Verbindungsbaukörper zum Anschluss des Facharztzentrums an das Gebäude des Kreiskrankenhauses zulässig ist. Mit diesem Verbindungsbauteil soll eine funktionale Verzahnung des Vorhabens mit dem Krankenhaus erreicht werden. Patienten sollen sich zwischen den Einrichtungen bewegen können, ohne der Witterung ausgesetzt zu sein. Diese Verbindung soll auch für den Fall der geplanten realen Grundstücksteilung zwischen Krankenhaus und Medizinischem Zentrum zulässig sein.

I.2.3 Sonstige Festsetzungen

Nach § 81 Abs. 1 HBO werden einige wenige Vorgaben für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gemacht. Es sind nur Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 10° zulässig.

Zur Reduzierung der Fernwirkung der Gebäude (auch für den Blick vom Bergstraßenhang aus) wird festgesetzt, dass die Dacheindeckung baulicher Anlagen ausschließlich in ziegelroten bis braunen oder grauen bis schwarzen Farbtönen oder als Dachbegrünung zulässig ist. Eine spiegelnde oder glasierte Oberfläche der Dacheindeckung ist unzulässig. Im Sinne der Nutzung regenerativer Energien werden Solaranlagen (Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen) jedoch ausdrücklich zugelassen, da der Vorteil dieser Anlagen für den Klimaschutz den

visuellen Nachteil der Reflexionen des Sonnenlichtes überwiegt. Bei Solaranlagen ist im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren eine Abstimmung mit den Belangen des Hubschrauberlandeplatzes vorzunehmen, um Beeinträchtigungen des Flugverkehrs durch Blendwirkung auszuschließen.

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen wird eingeschränkt, da Werbung mit Rücksicht auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Patienten zurückhaltend im Sinne einer Wegweisung bzw. Kennzeichnungspflicht (Apotheke) stattfinden soll. Mit der Einschränkung soll auch eine deutliche Abgrenzung zu den Werbemöglichkeiten konkurrierender Betriebe in der Innenstadt erfolgen. Werbung wird daher flächenmäßig begrenzt und nur für Einzelhandelsbetriebe und Dienstleistungsunternehmen zugelassen. Darüber hinaus erhalten alle Nutzer im Facharztzentrum die Gelegenheit zur Aufstellung eines Namensschildes inkl. Darstellung graphischer Logos mit ebenfalls eingeschränkter Größe.

Da es sich bei dem Vorhaben zum Facharztzentrum um eine halb-öffentliche Nutzung mit viel Besucherverkehr handelt, wird festgesetzt, dass die Standflächen für Abfallbehälter einzuhausen, zu umpflanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Sichtschutz (z.B. Steinstehlen, Rankgitter etc.) zu umgeben sind. Unabhängig von dieser gestalterisch begründeten Festsetzung bestehen wesentlich weitergehende Anforderungen an die Sammlung und Entsorgung von medizinischen Abfällen, die im Rahmen der Objektplanung zu berücksichtigen sind.

Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen ist auf den privaten Baugrundstücken im Rahmen der Bauvorlagen nachzuweisen. Bei Grenzgaragen und Stellplätzen sind die jeweils gültigen Vorschriften der HBO zu beachten.

I.3 Regelungen durch städtebaulichen Vertrag

Ergänzend zu den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung sollen Regelungen getroffen werden, für die nach § 9 Abs. 1 BauGB keine Ermächtigungsgrundlage für planungsrechtliche Festsetzungen besteht, die aber zur Konfliktbewältigung im Rahmen des Abwägungsprozesses und zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich sind. Folgende Bestimmungen sollen auf Grundlage § 11 BauGB durch städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

- Einzelhandel

Die maximal zulässige Verkaufsfläche (VK) für Einzelhandel wird auf 500 m² begrenzt, wobei kein Einzelhandelsgeschäft eine Verkaufsfläche von 200 m² überschreiten darf. Zugelassen werden ein Sanitätshaus, allgemeiner Einzelhandel im Sinne der Besucher- und Patientenversorgung (z.B. Zeitschriften, Lebensmittel, Blumen, Drogerieartikel etc.) sowie eine Apotheke. Für den der Patientenversorgung dienenden Einzelhandel erfolgt eine Sortimentsbeschränkung. In der Apotheke sowie im Sanitätshaus werden die branchenüblichen Sortimente zugelassen.

- Erst- und Folgebelegung des Facharztzentrums

Die im Facharztzentrum zulässigen Facharzttrichtungen sowie die ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen aus dem medizinischen Bereich werden festgeschrieben. Die

aktive Bewerbung von Arztpraxen aus der Innenstadt Heppenheims wird ausgeschlossen. Die Innenstadt wird begrenzt im Norden von Bensheimer Weg, Jakob-Maier-Straße, Niedermühlstraße, im Westen von Kalterer- und Stadionstraße, im Süden durch Hinteren Graben, Obere- und Untere Gartenstraße, Nibelungenstraße und vom Würzburger Tor im Osten.

- Erschließung, Verkehrskonzept

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist gegeben. Veränderungen von Erschließungsanlagen innerhalb des Geltungsbereiches (Straßen, Stellplätze, Bushaltestelle, Abwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Löschwasserversorgung) sind durch den Vorhabenträger zu veranlassen und auf dessen Kosten durchzuführen. Die Stadt wird sich an entsprechenden Kosten nicht beteiligen. Die Veränderungen der Erschließungssituation werden mit der Verkehrsbehörde der Stadt sowie der Vitos-Klinik und dem Kreiskrankenhaus in enger Abstimmung im Sinne einer verkehrlichen Gesamtkonzeption vorgenommen. Stadt und Vorhabenträger streben insbesondere eine verbesserte ÖPNV-Anbindung des Facharztzentrums an. Die Bushaltestelle soll vom heutigen Standort aus dem Bereich nordöstlich des Krankenhausparkplatzes in den Bereich des Krankenhauseinganges bzw. des Facharztzentrums verlegt werden.

- Konkurrenzschutzklausel

Der Vorhabenträger vermietet die Immobilien unter der Bedingung einer Konkurrenzschutzklausel. Diese schützt ansässige Ärzte vor Konkurrenz gleicher Facharzttrichtung innerhalb des Facharztzentrums. Hierdurch will die Stadt ein breites Facharztangebot dauerhaft sichern und das Risiko für Umsiedlungen von Ärzten aus der Innenstadt Heppenheims heraus reduzieren. Der Abschluss einer Konkurrenzschutzklausel wird vertraglich festgeschrieben.

- Haftungsausschluss

Es soll eine Regelung getroffen werden, wonach die Stadt nicht haftbar oder schadenersatzpflichtig zu machen ist, falls sich die Bebauungsplanänderung aus welchen Gründen auch immer für teilweise oder vollständig als nichtig erweist oder nicht rechtskräftig werden sollte. Insbesondere Schadenersatz für Aufwendungen des Vorhabenträgers oder seiner Rechtsnachfolger, die diese im Hinblick auf die Änderung des Bebauungsplanes tätigen, wird ausgeschlossen.

- Rechtsnachfolge

Es wird vertraglich bestimmt, dass der als Vertragspartner der Stadt in den städtebaulichen Vertrag eintretende Vorhabenträger die vertraglichen Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben hat, so dass vertragliche Bestimmungen nicht durch Wechsel des Eigentums oder des Vorhabenträgers umgangen werden können.

- Standortsicherung

Vorhabenträger und Stadt verpflichten sich zur gemeinsamen Sicherung eines fachlich hochwertigen medizinisch-gesundheitlichen Zentrums innerhalb des Vertragsgebietes mit der Zielsetzung auf veränderte Rahmenbedingungen (Wandel im Gesundheitswesen,

Entwicklung einzelner Facharztpraxen, alternative Medizin) gemeinsam angemessen im Sinne der Standortsicherung ggf. auch durch vertragliche Anpassungen zu reagieren.

- Artenschutz

Es wird im städtebaulichen Vertrag geregelt, dass vor Baubeginn eine Überprüfung des Baufeldes einschließlich der Baustelleneinrichtungsflächen unter dem Aspekt des Artenschutzes durch einen Fachgutachter erfolgen soll.

II. Belange von Natur und Landschaft

Die vorliegende Bebauungsplanänderung hat unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten nach bisherigem Bebauungsplan keine wesentlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Das Landschaftsbild wird aufgrund der getroffenen Höhenbegrenzung baulicher Anlagen sowie der bestehenden Abschirmung durch Gehölze und das Gebäude des Kreiskrankenhauses nicht wesentlich beeinträchtigt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ist kein Umweltbericht erforderlich. Die mit der Planung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft gelten nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach § 13 a BauGB entstehen formal keine zusätzlichen planungsbedingten Eingriffe. Eine ergänzende formale Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Dennoch ist es Aufgabe der Planung Eingriffe unabhängig von der bereits gegebenen Zulässigkeit dieser Eingriffe zu minimieren. Hierzu werden die größeren Gehölze innerhalb der Freianlage des Krankenhauses als zu erhalten festgesetzt.

Im Bereich des geplanten Facharztzentrums müssen Gehölze gerodet werden, die allerdings auch bisher überwiegend im Baufenster des Krankenhauses liegen. Die Veränderungen im Gehölzbestand werden auf notwendige Eingriffe begrenzt. Einige der Bestandsbäume der Freianlage, insbesondere die größeren und älteren können erhalten und entsprechend festgesetzt werden.

Als Anlage zu dieser Begründung sind zwei Luftbilder beigelegt, aus denen im Vergleich mit den überlagerten Festsetzungen der Bebauungsplanänderung die Eingriffe in den realen Bestand erkennbar werden.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Vogelschutzgebiete etc.) vor. Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten.

Wasserschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“ und ist als vernässungsgefährdete Fläche eingestuft.

Sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Für das Plangebiet liegen über die Artenschutzprüfung hinaus keine Informationen über geschützte Arten oder Biotop vor. Aufgrund der bisherigen Nutzung des Geltungsbereiches ist nicht mit entsprechenden Vorkommen in den zur baulichen Nutzung vorgesehenen Flächen zu rechnen.

Es werden aufgrund der bisherigen Nutzung des Plangebietes und unter Berücksichtigung der bisher bereits planungsrechtlich zulässigen ergänzenden Krankenhausbebauung keine wesentlich anderen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausgelöst, als ohne das Planverfahren zulässig, so dass unabhängig von der formalen Betrachtung auch inhaltlich von einer entsprechenden Darstellung abgesehen werden kann.

Mit der Bebauungsplanänderung werden nachfolgende Festsetzungen zur Minimierung der Umweltauswirkung getroffen. Die Belange von Natur und Landschaft sind hierdurch angemessen berücksichtigt.

Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Haufwerksporiges Pflaster, Splittfugenpflaster, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster etc.) herzustellen, sofern das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig, z.B. in angrenzende Grünflächen, versickert werden kann. Das gilt nicht für das Parkhaus oder Fahrgassen. Diese dürfen asphaltiert oder als Pflasterfläche befestigt werden.

Die Beseitigung und das auf den Stock setzen von Gehölzen ist aus Gründen des Artenschutzes (Vogelbrutzeit, Fledermäuse) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Innerhalb des gesamten Plangeltungsbereiches sind für die Außenbeleuchtung, insbesondere des Parkplatzes, sowie die Parkhausbeleuchtung ausschließlich Natriumdampfhochdrucklampen (HSE/T-Lampe) oder LED-Leuchten zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Insektenfauna zulässig.

Die zeichnerisch festgesetzten Gehölze sind zu erhalten. Bäume und Sträucher sind vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, zu bewahren.

Die in der Planzeichnung als „Anpflanzen: Bäume“ festgesetzten Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die Standorte dieser Bäume können im Rahmen der Freianlagenplanung verschoben werden.

II.1 Belange des Artenschutzes

Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzustellen, dass dieser eingriffsbezogen zu bewerten ist. Unabhängig davon, was der Bebauungsplan vorgibt, sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu beachten. Vorliegend werden die Eingriffe nicht erstmals vorbereitet, da im Bereich des geplanten Baufensters bereits nach bisherigem Bebauungsplan die Fläche aller Baufenster in etwa gleich groß ist. Auch das geplante Maß der baulichen Nutzung einschließlich aller privaten Verkehrs- und Nebenflächen ist bereits nach bisherigem Bebauungsplan grundsätzlich zulässig. Dennoch ist der Artenschutz im Rahmen der Objektrealisierung von wesentlicher Bedeutung. Es wird im städtebaulichen Vertrag geregelt, dass vor Baubeginn eine

Überprüfung des Baufeldes einschließlich der Baustelleneinrichtungsflächen unter dem Aspekt des Artenschutzes durch einen Fachgutachter erfolgen soll. Rodungen sind im Bereich des Baufeldes nur für Gehölze erforderlich, die relativ jung sind und daher wenig Relevanz für geschützte Arten besitzen (keine Baumhöhlen). Für Rodungsarbeiten ist im Übrigen auch die zeitliche Beschränkung im Sinne des Artenschutzes bereits in der Bebauungsplanänderung festgesetzt. Im Rahmen der vertraglich gesicherten faunistischen Prüfung wird gewährleistet, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegend nicht eintreten bzw. diese Vorgaben beachtet werden.

Im Rahmen des Planverfahrens zum 1. Entwurf der 3. Änderung im Jahr 2012 wurde für das gesamte Areal von einem Fachgutachter eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt, die dieser Begründung als Anlage beigelegt ist. Die darin formulierten Artenschutzmaßnahmen wurden im Textteil dieser Bebauungsplanänderung als Hinweis übernommen soweit sie das Plangebiet betreffen. Bei der Erstellung des Artenschutzberichtes wurde auch das Umfeld des Plangebietes durch den Gutachter erfasst und bewertet. Die artenschutzrechtlich relevanten Strukturen liegen im Bereich des Bruchsees. Die im Laufe des Planverfahrens neu hinzugekommenen Plangeltungsbereiche sind in Bezug auf die Biotopausstattung unkritisch zu werten.

Der Gutachter kommt in der Artenschutzprüfung zu dem nachfolgend wiedergegebenen Fazit:

„Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für die Haselmaus, für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten, für 29 Vogelarten sowie für den Kammmolch eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für Kammmolch, Haselmaus, Fledermausarten sowie für sechs Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand und den Mäusebussard* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* waren nicht nachweisbar, bzw. sind auch in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten zeigt, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Dem Bau des geplanten Ärztehauses einschließlich der neu zu schaffenden Stellplätze und Zufahrten kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.“

Maßnahmen

Auf die in der Anlage benannten bzw. hergeleiteten Maßnahmen wird verwiesen. Hierzu ist ergänzend festzustellen, dass für die im Bereich der Stellplatzflächen bestehenden Bäume mit artenschutzrechtlicher Relevanz keine Rodung erforderlich wird. Teilweise befinden sich diese Bäume in Baufenstern der Ursprungsplanung, die mit der Änderungsplanung zurückgenommen werden. Die seitens des Gutachters vorgesehenen Kontrollen des Baufeldes (Haselmaus und Kammmolch) werden vertraglich gesichert.

II.2 Bodenordnende Maßnahmen

Eine Baulandumlegung nach BauGB ist nicht erforderlich. Eventuell, z.B. aus Gründen der Finanzierung des Vorhabens erforderliche Veränderungen an den Grenzen von Grundstücken können durch Teilungsvermessung und notarielle Verträge geregelt werden. Es ist vorgesehen, für das Fachärztezentrum ein eigenes Grundstück zu bilden, das als Erbpachtfläche an den Vorhabenträger verpachtet wird. Um das Grundstück möglichst klein zu halten soll die Grundstücksgrenze unmittelbar um das geplante Gebäude verlaufen. Regelungen des Bauordnungsrechts, z.B. zu den erforderlichen Abstandsflächen sollen durch eine Vereinigungsbaulast der Grundstücke berücksichtigt werden.

III. Planverfahren und Abwägung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim hat in ihrer Sitzung am 08.12.2011 zur Schaffung der bauleitplanerischen Vorbereitung für die Realisierung des geplanten medizinischen Zentrums im Bereich zwischen dem bestehenden Kreiskrankenhaus und dem Schwesternwohnheim sowie von ergänzenden Stellplatzflächen beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Gänsweiher und Die großen Weidäcker“ in Heppenheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Eine Umweltprüfung war hiernach nicht vorzunehmen.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes konnte auf Grundlage des § 13 a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden. Innerhalb des Geltungsbereiches waren weniger als die in § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten 20.000 m² Grundfläche bebaubar. Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Vogelschutzgebiete etc.) vor. Die in § 13 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB genannten Belange, insbesondere auch die Aspekte der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Realisierung eines Infrastrukturvorhabens, wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit gegeben.

Die für das Verfahren nach § 13 a BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgte nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die förmliche öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 27.12.2011 bis einschließlich 27.01.2012.

Die von der Planung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.12.2011 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 27.01.2012 gegeben.

Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Stadtverordnetenversammlung über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen und Hinweise im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Dies führte im Wesentlichen zu Konkretisierungen der Planung in Bezug auf die Anpflanzungs- und Gestaltungsmaßnahmen sowie zu verschiedenen ergänzenden Erläuterungen in der Begründung. Durch einen Fachgutachter wurde eine Artenschutzprüfung für den Planbereich durchgeführt, die zur Aufnahme verschiedener Artenschutzmaßnahmen im Textteil der Bebauungsplanänderung führte. Diese Artenschutzprüfung geschah auf direkte Anregung der Unteren Naturschutzbehörde. Die Artenschutzmaßnahmen wurden mit dem Vorhabenträger abgestimmt und werden von ihm mitgetragen. Eine weitergehende Betroffenheit wurde nicht erkannt, so dass eine erneute Auslegung aus dieser Ergänzung der Artenschutzmaßnahmen nicht resultierte.

Die Bebauungsplanänderung konnte nach Abwägungsentscheidung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim am 22.03.2012 im Übrigen unverändert als Satzung beschlossen werden.

In ihrer Sitzung am 03.11.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heppenheim dann den Beschluss zur Aufhebung des bisherigen Satzungsbeschlusses und zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und § 3 (2) BauGB aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Vorhabenplanung gefasst.

Die Beschlussfassung wird am 08.11.2014 gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m. 13a BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgt nach § 4a Abs. 3 i.V.m. §13 a BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB für die zum vorherigen Planstand geänderten oder ergänzten Teile der Bebauungsplanänderung.

Die erneute förmliche öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit vom 17.11.2014 bis einschließlich 19.12.2014, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 08.11.2014 hingewiesen wurde.

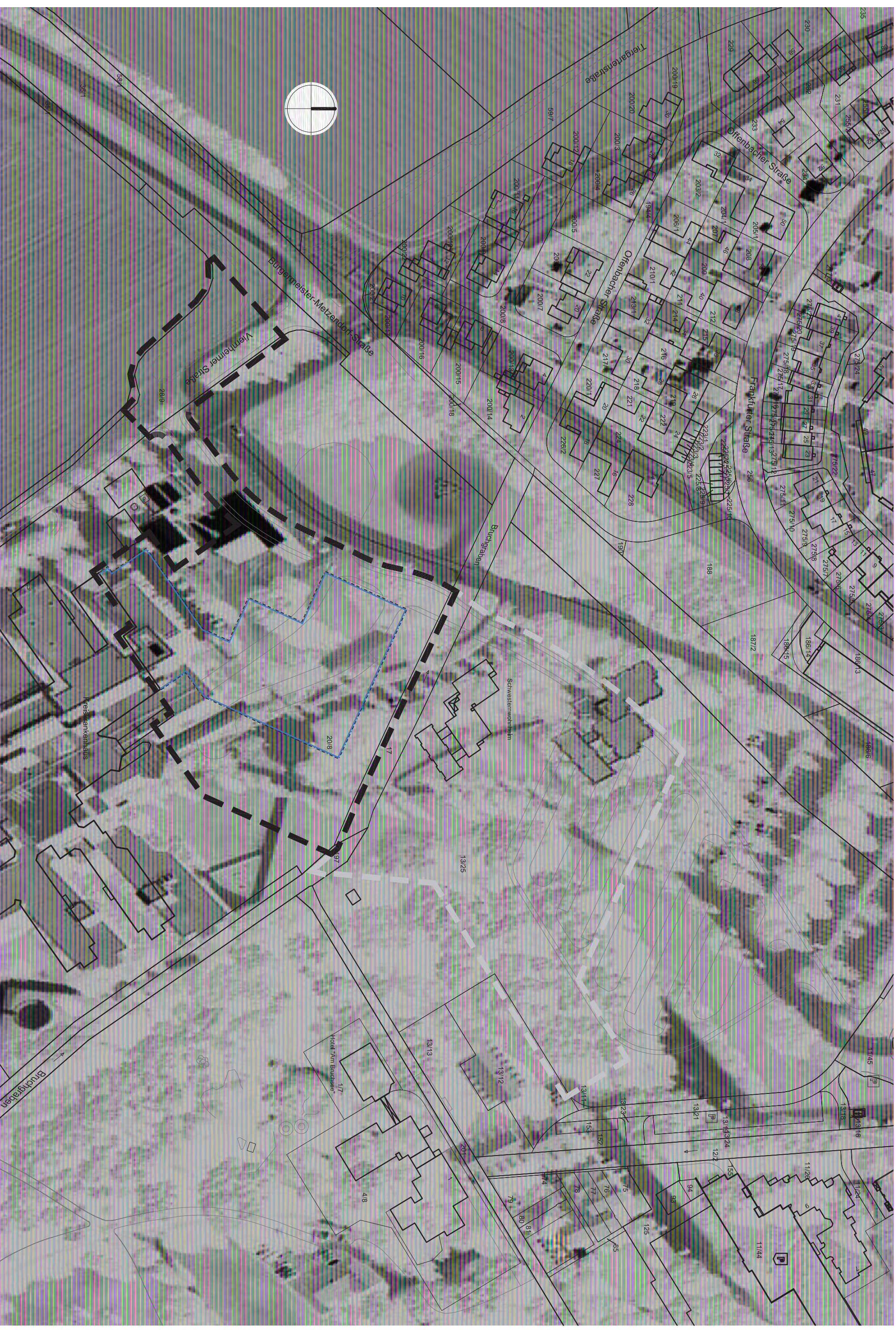
Die von der Planung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.11.2014 erneut über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 19.12.2014 gegeben.

Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Stadtverordnetenversammlung über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen und Hinweise im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

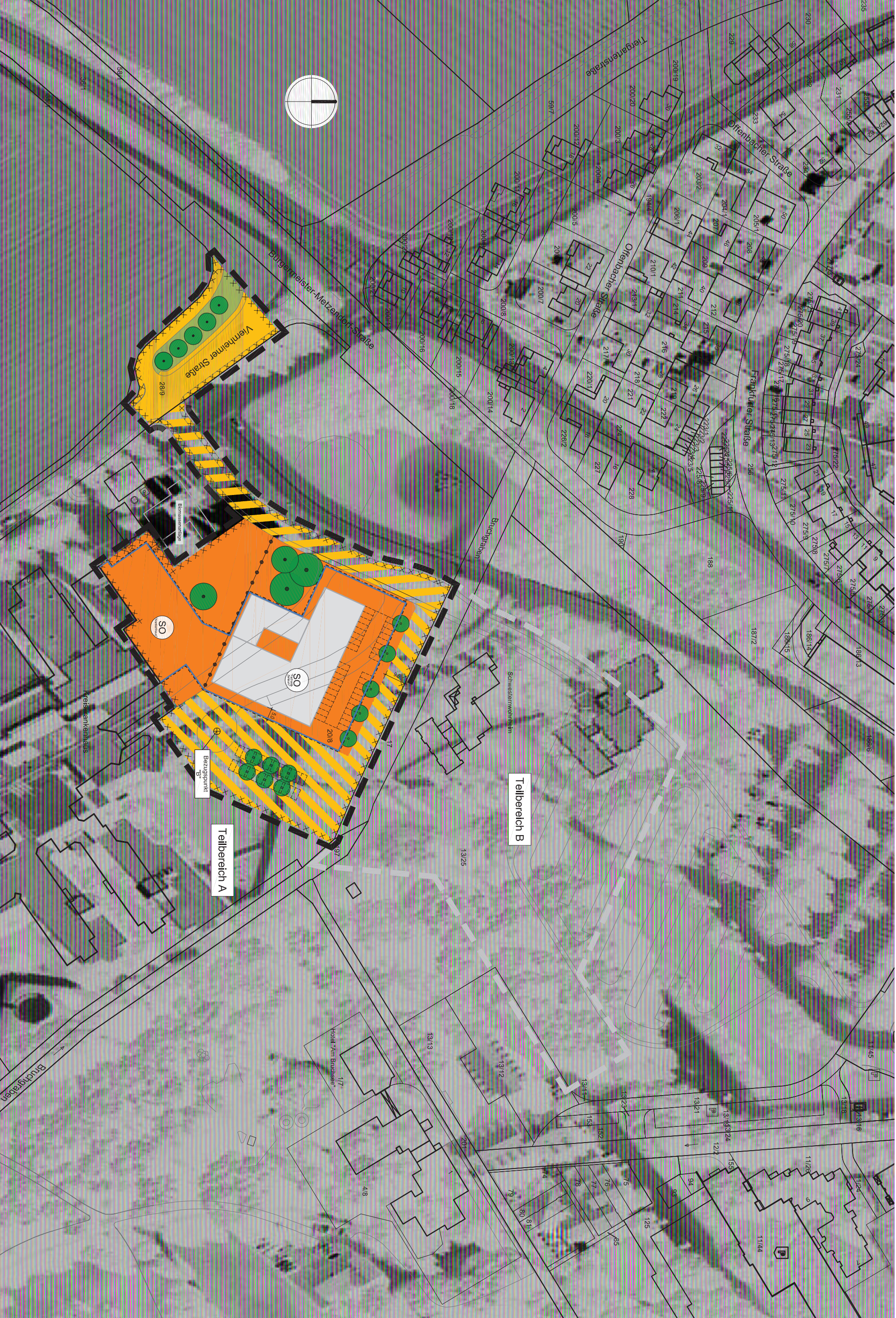
Dies führte im Wesentlichen zu Änderungen und Ergänzungen beim Thema Artenschutz und Solaranlagen sowie zu Ergänzungen um redaktionelle Hinweise. Aufgrund zwischenzeitlich aufgekommener weiterer Überlegungen des Kreiskrankenhauses und des Investors erfolgte zudem die Teilung des Geltungsbereiches in die Teilbereiche A und B mit dem Ziel, Teilbereich A für den Satzungsbeschluss vorzubereiten und für Teilbereich B eine erneute förmliche Beteiligung durchzuführen.

Der „Teilbereich A“ des Bebauungsplanes konnte nach Abwägungsentscheidung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heppenheim am 23.04.2015 im Übrigen unverändert gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Der Bebauungsplan 3. Änd. B-Plan Nr. 88 „Am Gänsweiher und Die großen Weidäcker“ für den Teilbereich A, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich den in der Begründung genannten Anlagen, tritt durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.



Anlage zur Begründung - Luftbild mit Überblendung der Baugrenzen und des Geltungsbereiches zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88
"Am Günsweiler und Die großen Weidäcker" in Heppenheim für den Teilbereich A, M = 1:1.500



Anlage zur Begründung - Luftbild mit Überblendung der zeichnerischen Festsetzungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 "Am Gönswälder und Die großen Weidächer" in Heppenheim für den Teilbereich A, M = 1:1.500



Stadt Heppenheim – Kernstadt

Bebauungsplan Nr. 88

Am Gänsweiher und Die großen Weidäcker – 3. Änderung

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

März 2012

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Große, natürliche Baumhöhle an einer randständigen alten
Weide im Zufahrtsbereich zu den geplanten Stellplatzareal im
Nordosten des Plangebietes

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens	8
4.	Abschichtung	9
5.	Wirkungsanalyse	13
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	13
5.2	Fledermäuse	14
5.3	Vögel	15
5.4	Reptilien.....	26
5.5	Amphibien.....	26
5.6	Fische	27
5.7	Libellen	27
5.8	Tagfalter.....	28
5.9	Heuschrecken.....	28
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer	28
5.11	Sonstige Arten	28
5.12	Pflanzenarten.....	29
6.	Maßnahmenübersicht.....	30
7.	Fazit	33

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

- Teilgruppe *Säugetiere (excl. Fledermäuse)*
- Teilgruppe *Fledermäuse*
- Teilgruppe *Vögel*
- Teilgruppe *Amphibien*

1. Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (05/2011).

2. Datengrundlagen

Eine aktuelle Begehung des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung erfolgte am 22. Februar 2012 (vgl. dazu auch die nachstehende Fotodokumentation). Im Rahmen dieser Begehung wurden Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert. Im Zuge dieser Begehung wurden alle Gehölze im Plangebiet und in seinem engeren, funktional verbundenen Umgebungsbereich auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht (vgl. nachstehende Abbildung). Eine systematische, aktuelle und vorhabensbezogene Erfassung von Tierarten erfolgte nicht.

Für die Grundlagenermittlung wurde der Bebauungsplanentwurf in seiner Fassung von Februar 2012 herangezogen.

Datenquellen:

- Entwurf zur 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 88 - ‚Am Gänsweiher und Die großen Weidäcker‘ (SCHWEIGER + SCHOLZ, Ingenieurpartnerschaft - 02/2012)



Abbildung 1:

Prägender Einzelbaum im Südosten des Plangebietes; der Baum ist höhlen- und spaltenfrei, trägt aber in seiner Krone das Nest eines mittleren Baumfreibrüters (Bildeinschub).



Abbildung 2:

Weidengruppe im Bereich der Zuwegung zur nordöstlichen Stellplatzfläche mit natürlichen Baumhöhlen und Bauversuchen von Spechten.



Abbildung 3:

Die Mehrzahl der wegbegleitenden Bäume besitzt – trotz ihres relativ geringen Bestandsalters – einen schlechten Erhaltungszustand.



3. Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit

Am Standort des Kreiskrankenhauses Heppenheim ist beabsichtigt auf Teilbereichen der derzeitigen Freifläche ein Ärztehaus einschließlich der dafür notwendigen Stellplätze und Zufahrten zu errichten. Durch die ggf. davon ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Fauna nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der relevanten Wirkungen ist zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren*

zu unterscheiden

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Vorhabensbedingt werden Biotopflächen – im vorliegenden Fall überwiegend Extensivrasenflächen und Ziergehölzensembles - überbaut. Dadurch tritt im Grundsatz ein *unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust* ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umnutzung, neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung (bspw. Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Allen) - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (Habitatveränderung). Insgesamt wird es durch das Vorhaben jedoch allenfalls zu einer geringen Veränderung des Artenspektrums kommen, da die nach Abschluss der Maßnahme etablierten Habitatstrukturen im Wesentlichen dem bisherigen Strukturangebot entsprechen bzw. diesem ähneln. Durch den unmittelbaren Habitatverlust tatsächlich oder potenziell betroffen sind vor allem *Fledermausarten, gehölzgebundene Vogelarten* sowie *ggf. Haselmaus und Kammmolch*.

Nachfolgend ist als Auszug aus dem Änderungs-Entwurf die geplante Flächennutzung dargestellt.

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Durchführung der Gehölzrodung,*

- *Entfernen von Totholzstrukturen, Asthaufen u.ä.*
- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes*
- *Entfernung der Wurzelstöcke sowie*
- *Planierung des Baugrundes*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Hierherzustellen sind störökologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer. Zu nennen sind *Lärm, Licht, Fahrzeugverkehr* und insbesondere *visuelle Reize* durch Bewegungen im Bereich des Ärztehauses sowie zwischen dem Gebäude und den Stellplatzbereichen. Da das Plangebiet durch das vorhandene Krankenhaus und den zugehörigen Großparkplatz aktuell bereits einer qualitativ vergleichbaren Nutzung unterliegt und entsprechende Wirkmechanismen bereits vorhanden sind, kann die aktuelle Belastungssituation im Plangebiet **nicht** mehr als **störungsfrei** bezeichnet werden. Hinzu kommt, dass entlang der östlichen Gebietsperipherie – unmittelbar entlang der des flächig entwickelten, benachbarten Gehölzkomplexes – der Verbindungsweg zwischen Parkplatz und Krankenhaus verläuft, so dass auch die peripheren Bereiche dieses Gehölzhabitates als **störökologisch belastet** einzustufen sind. Insgesamt ist daher für das gesamte Plangebiet eine störökologische **Vorbelastung** gegeben.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen **direkte Habitatverluste, Veränderungen der Standortverhältnisse**, aber auch **störökologische Belastungswirkungen**. Als artenschutzfachlich **relevante** Lebensraumtypen lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung vor allem *Extensivrasen Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen, Hecken und Gebüsch* sowie *Ziergeholz-Ensembles* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten/Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

Keine Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- mit struktureller Bindung an Gebäude (synanthrope¹ Arten - bestimmte Fledermaus- und Vogelarten),
- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, aber auch Wasservogelarten)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die **nach BArtSchV ,besonders geschützten‘ Arten** die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

¹ an den menschlichen Siedlungsbereich angepasst

Säugetiere: Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters sind auszuschließen (keine Habitatsignung); aufgrund der strukturellen Situation im Plangebiet ist das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in den Gehölzrandbereichen nicht grundsätzlich auszuschließen; für sie besteht daher zunächst eine Betrachtungsrelevanz; da die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände teilweise natürliche Baumhöhlen oder -spalten sowie Spechthöhlen aufweisen und, besteht für die Gruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen und der Struktur der Umgebungsbereiche sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Mauereidechse (*Podacris muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ebenfalls auszuschließen.

Amphibien: Allein für den Kammmolch ist eine Betrachtungsrelevanz gegeben, da im Randbereich des Plangebietes geeignete Tagesverstecke vorhanden sind.

Fische: Aufgrund der Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen. Der benachbarte Graben wird durch planerische Vorgaben von unmittelbaren und mittelbaren Beeinträchtigungen verschont, so dass eine Betroffenheit vorkommender und ggf. artenschutzrechtlich relevanter Fischarten ausgeschlossen werden kann.

Libellen: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen. Der benachbarte Graben wird von unmittelbaren und mittelbaren Beeinträchtigungen verschont, so dass eine Betroffenheit vorkommender und ggf. artenschutzrechtlich relevanter Libellenarten ausgeschlossen werden kann.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Rotflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) oder Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten (Frischwiesen mit Großem Wiesenknopf, Feuchtgrünland) auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) oder Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund ungeeigneter, standortökologischer Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Wegen fehlender Standorteignung grundsätzlich auszuschließen.

Betrachtungsrelevanz besteht daher für die Gruppen der Fledermäuse und Vögel sowie für die Einzelarten Haselmaus und Kammmolch.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind – außer für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden. Die standörtlichen Gegebenheiten im östlichen Randbereich des Plangebietes lassen durchaus ein Vorkommen der Haselmaus zu, wenngleich die Verbreitungskarte für Hessen für diesen Landschaftsraum keine bekannten Vorkommen der Art bnelegt. Da die Haselmaus jedoch sehr versteckt lebt, ist dies per se noch kein Ausschlussgrund, da sie durchaus auch die Wälder der Niederungen besiedelt.

Aufgrund ihrer landesweiten Gefährdungssituation und einer möglichen Betroffenheit erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung für die Haselmaus. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt für die Art kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen (vgl. auch Kapitel 5):

M 01 Nachsuche nach Haselmaus-Nestern: jeweils vor Rodung der Gehölze, bzw. vor dem Beginn der Erdarbeiten muss der betroffene Gehölzbestand/das betroffene Geländeareal (nur der Gehölzstreifen im Südosten entlang des Bruchgrabens) durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Haselmausnestern untersucht werden; sollten dabei Haselmäuse angetroffen werden, so sind sie in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate umzusetzen.

M 02 Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Setzzeit – zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen.

5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt, da innerhalb des Plangeltungsbereiches Bäume mit natürlichen Baumhöhlen, bzw. mit Spechthöhlen nachweisbar waren. Betroffen ist daher allgemein die Gruppe der an Baumhöhlen gebundenen Fledermausarten.

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe der an Baumhöhlen gebundenen Fledermausarten eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Bei Berücksichtigung der nachstehend formulierten Maßnahme tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen (vgl. auch Kapitel 5):

M 03a Erhalt relevanter Gehölzbestände: Erhalt der aktuell erkannten und entwickelten Höhlenbäume; ggf. Herausnahme aus dem Nutzungskonzept (hier Schaffung einer Lücke in der Stellplatzfläche); die dadurch ggf. entfallenden Stellplätze können aus artenschutzfachlicher Sicht problemlos im Nordosten angegliedert werden; bauzeitliche Sicherung der betroffenen Einzelbäume gemäß DIN 18 920, ggf. mit Rückschnitt der in das Baufeld ragenden Äste.

Maßnahmenalternative: Sollte diese Anforderung planerisch begründet nicht einzuhalten sein und die betroffenen Baumgehölze können nicht erhalten werden, sind die nachstehenden Anforderungen zwingend:

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Setzzeit – zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen.
- Alle Baum- und Spechthöhlen sind unmittelbar vor der Fällung auf überwinternde Fledermäuse zu kontrollieren.
- Für den eintretenden Verlust potenzieller Quartierstrukturen ist für jede als abgängig ermittelte Baum-/Spechthöhle ein Fledermauskasten (Flachkasten Typ² 1 FF, Fledermaushöhle 2FN) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Installation muss vor Beginn der Setzperiode abgeschlossen sein (bis Anfang März); Trägerbäume sind innerhalb des Baumbestandes des Krankenhausgrundstückes auszuwählen
- Die Einhaltung und Umsetzung der Maßnahme ist als kurzer Ergebnisbericht mit Fotodokumentation und Standortbeschreibung der Trägerbäume der UNB vorzulegen.

² Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der Firma Schwegler entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Für Arten mit *ungünstig-unzureichendem* und *ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand* erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbögen im Anhang). Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* erfolgt nachstehend eine tabellarische Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

Greifvögel und Eulen

Nach der Begehung zur Potenzialabschätzung sind Brutvorkommen der beobachteten Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da in den Gehölzbeständen innerhalb des Plangebietes oder an seinen unmittelbaren Randbereichen keine Horststandorte nachweisbar waren. Allerdings gelang der Nachweis eines Bussard-Horstes innerhalb des flächigen Feldgehölzes, das im Osten an das Plangebiet heranreicht (vgl. Abbildung auf Seite 6). Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für die genannten Arten nachweislich gegeben, entsprechende Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe ihres Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen. Auch das Vorkommen von Eulenarten und entsprechender Bruthabitate ist aus strukturellen Gründen ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich. Aufgrund der räumlichen Nähe des Horststandortes zum geplanten Eingriffsgebiet erfolgte für den Mäusebussard – trotz seines in Hessen als günstig bewerteten Erhaltungszustandes eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum potenziell Arten wie Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Alle Arten wären im Bereich des Betrachtungsraumes nur als (potenzielle) Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – wenn auch zum Teil eingeschränkt - erhalten. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Typus-Arten dieser Gruppe sind etwa der nachgewiesene Haussperling (*Passer domesticus*) oder der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), aber auch Arten wie Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), die ihre Nester an oder in Gebäuden errichten. In unseren Breiten ist auch die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) hierher zu stellen, da sie in Mitteleuropa vorzugsweise im Gebäudeumfeld brütet. Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden die Arten dieser Gruppe aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine Vorkommensvoraussetzungen (fehlende Gebäudestrukturen). Durch die geplante Flächennutzung wird das Vorkommen dieser Arten daher nicht beeinflusst.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der Röhrichte

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Gehölzgebundene Avifauna

Durch die mit dem geplanten Vorhaben einhergehende Flächeninanspruchnahme bzw. -umnutzung kommt es unvermeidbar zu Gehölzverlusten (direkter Habitatverlust). Betroffen sind sowohl Hecken und Gebüsche, aber auch Einzelbäume.

Daraus resultiert eine unmittelbare Betroffenheit der gehölzgebundenen Vogelarten.

Aufgrund der Tatsache, dass die entstehenden Gehölzverluste extrem begrenzt werden können sowie gleichzeitig im direkten Umfeld großflächig geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind - wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt - sind für diese Artengruppe, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen.

In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Feldsperling, Girlitz, Kuckuck, Stieglitz und Türkentaube erfolgten für diese fünf Arten jedoch spezifische Artenschutzprüfungen. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt für keine der fünf Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen (vgl. auch Kapitel 5):

M 02 Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Setzzeit – zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen.

M 03b Erhalt relevanter Gehölzbestände: Erhalt der aktuell erkannten und entwickelten Höhlenbäume; ggf. Herausnahme aus dem Nutzungskonzept (hier Schaffung einer Lücke in der Stellplatzfläche); die dadurch ggf. entfallenden Stellplätze können aus artenschutzfachlicher Sicht problemlos im Nordosten angegliedert werden; bauzeitliche Sicherung der betroffenen Einzelbäume gemäß DIN 18 920, ggf. mit Rückschnitt der in das Baufeld ragenden Äste.

Maßnahmenalternative: Sollte diese Anforderung planerisch begründet nicht einzuhalten sein und die betroffenen Baumgehölze können nicht erhalten werden, sind die nachstehenden Anforderungen zwingend:

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen.
- Für den eintretenden Verlust potenzieller Quartierstrukturen ist für jede als abgänglich ermittelte Baum-/Spechthöhle ein Nistkasten für Höhlenbrüter (Kleiberhöhle Typ 5KL, Nisthöhle 1B oder Nisthöhle 1M) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Installation muss vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen sein (bis Anfang März); Trägerbäume sind innerhalb des Baumbestandes des Krankenhausgrundstückes auszuwählen
- Die Einhaltung und Umsetzung der Maßnahme ist als kurzer Ergebnisbericht mit Fotodokumentation und Standortbeschreibung der Trägerbäume der UNB vorzulegen.

M 04 Festsetzung eines größtmöglichen Gehölzflächenanteils: Diese Maßnahme steht im direktem inhaltlichen Zusammenhang mit Maßnahme M 03b und ist als Verstärkung der dort formulierten Zielsetzungen zu verstehen, soll primär jedoch möglichst viele der potenziell als Bruthabitat nutzbaren Gehölzbestände sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.

M 05 Freiflächengestaltung: Das Freiflächenkonzept sollte im Plangebiet eine ausgewogene Mischung aus Baum- und Heckenpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten beinhalten; eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und – pflege ist zu berücksichtigen.

Arten gehölzarmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Im Betrachtungsraum oder seinem unmittelbaren, funktionalen Umfeld, sind jedoch keine derartigen Habitatstrukturen vorhanden. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner gehölzreichen Ausbildung keine Bedeutung. Bei der Begehung waren auch keine Arten dieser ökologisch zusammengefassten Gruppe nachweisbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für diese Arten ist das Plangebiet aufgrund seiner Kleinräumigkeit, seiner strukturellen Ausstattung, seiner Einbindung in den Siedlungsflächenbestand sowie der störökologischen Vorbelastung völlig unattraktiv.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen sind im konkreten Fall Haustaube (*Columba livia*) und Nilgans (*Alopochen aegyptiacus* - Überflugbeobachtung).

Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artnamen: verbreiteter, ggf. umgangssprachliche Bezeichnung;
Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artnamen: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus – n: nachgewiesen (aktuell oder als Literaturhinweis); p – potenziell vorkommend (Einschätzung auf Basis des vorhandenen Strukturangebotes und des zoogeographischen Verbreitungsmusters der Art)

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: l – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Brutpaare in Hessen: Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen – nach Roter Liste 2006

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ‚(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und -kompensation – **vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M04, M05
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	--
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 03b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M04, M05
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M04, M05

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	I	10.000-15.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M04, M05
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M04, M05
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 03b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	p	b	I	5.000-10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M04, M05
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M04, M05

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	s	I	4.000-5.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M04, M05
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M03b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M03b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M03b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	b	I	5.000-10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--

Aufgrund einer möglichen Betroffenheitssituation des naheliegenden Horststandortes erfolgte für den Mäusebussard eine detaillierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange.

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M04, M05
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M04, M05
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M04, M05
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M04, M05
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02 M 03b

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 88

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG

Stadt Heppenheim
Kernstadt

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	s	I	2.000-5.000		(X)		Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	--
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M04, M05
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M04, M05



Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	--
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	--
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	--
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	p	b	I	1.500-3.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	--
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	--
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	p	b	I	5.000-10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	--

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten sechs Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Anschluss überprüft.

5.4 Reptilien

Für diese Artengruppe wurde entweder keine Betroffenheit festgestellt, oder aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebietes sind keine geeigneten Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. die erwartbare Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt für diese Arten eine Wirkungsanalyse.

5.5 Amphibien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Eine Wirkungsanalyse kann entfallen.

Da im Plangebiet keine geeigneten Reproduktionsgewässer für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten vorhanden sind, besteht vordergründig zunächst keine Betroffenheit. Für den benachbarten Bruchsee ist jedoch eine individuenreiche Population des Kammmolches (*Triturus cristatus*) bekannt. Da sich die Art außerhalb der Laichzeit nicht immer im Gewässer aufhält und dabei Tagesverstecke – vorwiegend in oder unter Totholzansammlungen – aufsucht kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, da entsprechende Strukturen am südöstlichen Rand des Plangebietes vorhanden sind (vgl. nachstehende Abbildung).



Aufgrund der landesweiten Gefährdungssituation und einer möglichen Betroffenheit erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung für den Kammmolch. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt für die Art kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen (vgl. auch Kapitel 5):

M 06 Baufeldkontrolle: Sollte im Bereich der im Südosten an das Plangebiet angrenzenden Gehölzränder eine flächige Inanspruchnahme erfolgen müssen, so ist das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Tagesverstecke zu überprüfen und diese auf versteckte Molche zu untersuchen; im Nachweisfall sind die ange-troffenen Individuen in geeignete Tagesverstecke im benachbarten Umfeld umzusetzen; sollten dort keine entsprechenden Strukturen vorhanden sein, sind die Tagesverstecke fachgemäß umzulagern. Da die Art möglicherweise in tieferen Bodenschichten ihrer Landlebensräume überwintert, sind diese Arbeiten zwingend vor Eintreten der Winterruhe durchzuführen. Als **vertretbares Zeitfenster** wird dabei der **Oktober** gesehen, da dann bereits die Brutzeit beendet ist und entsprechende Störungen vermieden werden, andererseits befinden sich die Molche noch nicht im Stadium der Winterruhe; ggf. sind diese Arbeiten etwaigen Rodungsarbeiten voranzustellen!

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe wurde entweder keine Betroffenheit festgestellt, oder aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV *„besonders geschützten“* Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.9 Heuschrecken

Für diese Artengruppe wurde entweder keine Betroffenheit festgestellt, oder aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV *„besonders geschützten“* Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe wurde entweder keine Betroffenheit festgestellt, oder aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV *„besonders geschützten“* Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV *‚besonders geschützten‘* Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

6. Maßnahmenübersicht

Nachstehend werden alle für die betrachteten Tiergruppen formulierten Maßnahmen als Gesamtübersicht aufgeführt (M 01 bis M 06). Die Benennung entspricht der Chronologie der Maßnahmenfestsetzung in Abhängigkeit der gewählten systematischen Ordnung und bildet keine Prioritäten ab. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der Firma Schwegler entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar:

- M 01 Nachsuche nach Haselmaus-Nestern:** jeweils vor Rodung der Gehölze, bzw. vor dem Beginn der Erdarbeiten muss der betroffene Gehölzbestand/das betroffene Geländeareal durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Haselmausnestern untersucht werden; sollten dabei Haselmäuse angetroffen werden, so sind sie in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate umzusetzen – Vermeidungsmaßnahme.
- M 02 Beschränkung der Rodungszeit:** Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Setzzeit – zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen – Vermeidungsmaßnahme.
- M 03a Erhalt relevanter Gehölzbestände:** Erhalt der aktuell erkannten und entwickelten Höhlenbäume; ggf. Herausnahme aus dem Nutzungskonzept (hier Schaffung einer Lücke in der Stellplatzfläche); die dadurch ggf. entfallenden Stellplätze können aus artenschutzfachlicher Sicht problemlos im Nordosten angegliedert werden; bauzeitliche Sicherung der betroffenen Einzelbäume gemäß DIN 18 920, ggf. mit Rückschnitt der in das Baufeld ragenden Äste erfolgen – Vermeidungsmaßnahme.

Maßnahmenalternative: Sollte diese Anforderung planerisch begründet nicht einzuhalten sein und die betroffenen Baumgehölze können nicht erhalten werden, sind die nachstehenden Anforderungen zwingend:

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Setzzeit – zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen.
- Alle Baum- und Spechthöhlen sind unmittelbar vor der Fällung auf überwinternde Fledermäuse zu kontrollieren.
- Für den eintretenden Verlust potenzieller Quartierstrukturen ist für jede als abgänglich ermittelte Baum-/Spechthöhle ein Fledermauskasten (Flachkasten Typ 1 FF, Fledermaushöhle 2FN) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Installation muss vor Beginn der Setzperiode abgeschlossen sein (bis Anfang März); Trägerbäume sind innerhalb des Baumbestandes des Krankenhausgrundstückes auszuwählen
- Die Einhaltung und Umsetzung der Maßnahme ist als kurzer Ergebnisbericht mit Fotodokumentation und Standortbeschreibung der Trägerbäume der UNB vorzulegen.

M 03b Erhalt relevanter Gehölzbestände: Erhalt der aktuell erkannten und entwickelten Höhlenbäume; ggf. Herausnahme aus dem Nutzungskonzept (hier Schaffung einer Lücke in der Stellplatzfläche); die dadurch ggf. entfallenden Stellplätze können aus artenschutzfachlicher Sicht problemlos im Nordosten angegliedert werden; bauzeitliche Sicherung der betroffenen Einzelbäume gemäß DIN 18 920, ggf. mit Rückschnitt der in das Baufeld ragenden Äste – Vermeidungsmaßnahme.

Maßnahmenalternative: Sollte diese Anforderung planerisch begründet nicht einzuhalten sein und die betroffenen Baumgehölze können nicht erhalten werden, sind die nachstehenden Anforderungen zwingend:

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen.
- Für den eintretenden Verlust potenzieller Quartierstrukturen ist für jede als abgänglich ermittelte Baum-/Spechthöhle ein Nistkasten für Höhlenbrüter (Kleiberhöhle Typ 5KL, Nisthöhle 1B oder Nisthöhle 1M) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Installation muss vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen sein (bis Anfang März); Trägerbäume sind innerhalb des Baumbestandes des Krankenhausgrundstückes auszuwählen
- Die Einhaltung und Umsetzung der Maßnahme ist als kurzer Ergebnisbericht mit Fotodokumentation und Standortbeschreibung der Trägerbäume der UNB vorzulegen.

M 04 Festsetzung eines größtmöglichen Gehölzflächenanteils: Diese Maßnahme steht im direktem inhaltlichen Zusammenhang mit Maßnahme M 03b und ist als Verstärkung der dort formulierten Zielsetzungen zu verstehen, soll primär jedoch möglichst viele der potenziell als Bruthabitat nutzbaren Gehölzbestände sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können – Vermeidungsmaßnahme.

M 05 Freiflächengestaltung: Das Freiflächenkonzept sollte im Plangebiet eine ausgewogene Mischung aus Baum- und Heckenpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten beinhalten; eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und – pflege ist zu berücksichtigen - Kompensationsmaßnahme.

M 06 Baufeldkontrolle: Sollte im Bereich der im Südosten an das Plangebiet angrenzenden Gehölzränder eine flächige Inanspruchnahme erfolgen müssen, so ist das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Tagesverstecke zu überprüfen und diese auf versteckte Molche zu untersuchen; im Nachweisfall sind die ange-troffenen Individuen in geeignete Tagesverstecke im benachbarten Umfeld umzusetzen; sollten dort keine entsprechenden Strukturen vorhanden sein, sind die Tagesverstecke fachgemäß umzulagern. Da die Art mög-licherweise in tieferen Bodenschichten ihrer Landlebensräume überwin-tert, sind diese Arbeiten zwingend vor eintreten der Winterruhe durchzu-führen. Als **vertretbares Zeitfenster** wird dabei der **Oktober** gesehen, da dann bereits die Brutzeit beendet ist und entsprechende Störungen ver-mieden werden, andererseits befinden sich die Molche noch nicht im Sta-dium der Winterruhe; ggf. sind diese Arbeiten etwaigen Rodungsarbeiten voranzustellen!

7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für die Haselmaus, für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten, für 29 Vogelarten sowie für den Kammmolch eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für Kammmolch, Haselmaus, Fledermausarten sowie für sechs Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand und den Mäusebussard* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* waren nicht nachweisbar, bzw. sind auch in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Dem Bau des geplanten Ärztehauses einschließlich der neu zu schaffenden Stellplätze und Zufahrten kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 01. März 2012



Dr. Jürgen Winkler

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe Säugetiere (exclusive Fledermäuse)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland G RL Hessen D
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise <i>Die Haselmaus besiedelt vornehmlich Waldränder, sonnige Lichtungen oder sonnige Waldflächen mit Unterholz, kommt aber auch in feuchten Wäldern (Hartholzau) vor; charakteristisch sind kleinräumig wechselnde Bestände von Gehölzen und fruchttragenden Sträuchern; bei geeignetem Habitatangebot (reich strukturierte Parklandschaften, Obstgärten) dringt die Art auch in besiedelte Bereiche vor; die Überwinterung erfolgt in Kugelnestern am Boden oder in Bodennähe, während die Schlafnester in Sträuchern, Bäumen oder Nistkästen angelegt werden</i>			
Verbreitung <i>Das Verbreitungsbild in Deutschland zeigt sich noch sehr lückenhaft, während in Hessen eine großflächige Verbreitung mit Schwerpunkten im Westerwald, Taunus, Osthessischem Bergland, Vogelsberg und Rhön – wobei aber auch Nachweise aus dem Rhein-Main-Gebiet vorliegen</i>			
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		<i>entfällt</i>	
☒ potenziell		<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Zerstörung von besetzten Nestern bei den Rodungen oder Erdarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Absuche der Eingriffsbereiche und der zu rodenden Gehölze (M 01)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme M 01 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit, da ggf. angetroffene Tiere/Nester umgesetzt wurden</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da das eigentliche Eingriffsgebiet abgesucht wird (M 01) und angetroffene Haselmäuse umgesetzt werden; für die peripheren Strukturen ergibt sich keine erhebliche Zunahme der auf sie einwirkenden störökologischen Belastungen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch die Gehölzrodung werden zumindest potenziell nutzbare Quartierstrukturen der Haselmaus zerstört</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Rodung der Gehölze außerhalb der Setzzeit (M 02) und Nachsuche nach Nestern und ggf. deren Umsetzung (M 01)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>In den Umgebungsbereichen stehen qualitativ gleichwertige und gleichartige Habitatstrukturen zur Verfügung;</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Teilgruppe Fledermäuse

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) – Blatt 1		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		☒ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	entfällt
		☐ Europäische Vogelart	RL Hessen	entfällt
Erhaltungszustand	in Hessen entfällt	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland entfällt	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU entfällt	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise		Betroffen sind nur Arten, die Baumhöhlen als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Großer Abendsegler; die genannten Arten nutzen darüber hinaus bevorzugt Mauerrissen, Felsspalten, Höhlen und Stollen		
Verbreitung		entfällt (Gruppenbetrachtung)		
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
☐ nachgewiesen		entfällt		
☒ potenziell		Aufgrund des vorhandenen Baumhöhlenpotenzials ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		☒ ja	☐ nein	Durch unangepasste Baumfällung während Phasen in denen Baumhöhlen als Schlafplätze, Wochenstuben oder Winterquartiere genutzt werden
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		☒ ja	☐ nein	Strukturerhalt (M 03a); alternativ angepasste Rodungsauflagen
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		☐ ja	☒ nein	Nach Durchführung der Maßnahme M 03a entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?		☐ ja	☐ nein	entfällt
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?		☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!				☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) – Blatt 1	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die Standorte der Höhlenbäume liegen im Umfeld des Verbindungsweges zwischen Parkplatz und Krankenhaus; die bereits herrschende störökologische Vorbelastung wird durch die Mehrung der Parkplatzebenen nicht erheblich gesteigert</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Im Plangebiet sind potenziell geeigneten Strukturen vorhanden (Baumhöhlen), die ggf. entfallen sollen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Erhalt aller Höhlenbäume (M 03a)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>In den Umgebungsbereichen stehen qualitativ gleichwertige und gleichartige Habitatstrukturen zur Verfügung; Sollten die Höhlenbäume nicht oder nicht alle zu erhalten sein, sind zudem entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren (M 03a)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!			

Teilgruppe Vögel

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
☒ potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vor- kommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei den Rodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen mög- lich?	☒ ja	☐ nein	<i>Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (M 02)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbin- dung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme M 02 entsteht diesbezüglich keine Ein- griffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funkti- on der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wer- den (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die Standorte der Höhlenbäume (potenzielle Bruthabitate) liegen im Umfeld des Verbindungsweges zwischen Parkplatz und Krankenhaus; die bereits herrschende störoökologische Vorbelastung wird durch die Mehrung der Parkplatzflächen nicht erheblich gesteigert</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch die möglichen Gehölzrodungen kann ein Verlust potenzieller Nistbäume (Höhlenbäume) entstehen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Teilerhalt potenzieller Bruthabitatstrukturen (M 03b)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Vielfältiges und qualitativ geeignetes Gehölzangebot – auch mit Baumhöhlen - in den funktional angrenzenden Bereichen</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün) ☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
☒ potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja ☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei den Rodungen</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (M 02)</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☒ nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme M 02 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>	
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	Durch die möglichen Gehölzrodungen entsteht zumindest ein Verlust potenzieller Nistbäume
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	Teilerhalt potenzieller Bruthabitatstrukturen (M 04)
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	Vielfältiges und qualitativ geeignetes Gehölzangebot in den funktional angrenzenden Bereichen; zudem werden auch Gehölzneuanlagen durchgeführt (M 05)
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Haus Sperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Bei der Begehung als Gastvogelart beobachtet</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art bereits aktuell in den peripheren Regionen des Plangebietes zu beobachten war und zudem im Vorhabensbereich nur als Gastvogelart vertreten ist</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nur Gastvogelart; zudem besitzt das Vorhabensgebiet aktuell keine Bruthabitateignung; perspektivisch ist sogar mit der Zunahme des nutzbaren Strukturpotenzials zu rechnen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Benutzt Wirtsvogelarten für die Brut; insgesamt gibt es Hinweise auf über 120 Wirtsvogelarten, wodurch ein breites Habitatprofil repräsentiert wird</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
☒ potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen geeigneter Wirtsvogelarten im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei den Rodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (M 02)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme M 02 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) – Blatt 2
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	Die im Plangebiet vorhandenen Bruthabitatstrukturen liegen alle im Umfeld des Verbindungsweges zwischen Parkplatz und Krankenhaus oder sonstiger, stark frequentierter Bereiche; störungsarme Zonen fehlen völlig; die aktuell wirksame störokologische Vorbelastung wird durch die Mehrung der Parkplatzflächen nicht in erheblichem Maße gesteigert
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja ☐ nein	Durch die möglichen Gehölzrodungen entsteht zumindest ein Verlust potenzieller Bruthabitatstrukturen der Wirtsvogelarten
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	Teilerhalt potenzieller Bruthabitatstrukturen (M 04)
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja ☐ nein	Vielfältiges und qualitativ geeignetes Gehölzangebot in den funktional angrenzenden Bereichen, das einem breiten Spektrum geeigneter Wirtsvogelarten geeignete Vorkommensbedingungen sichert;
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich		
☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)		
☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!		

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	☒ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Als Horststandorte werden vorzugsweise Laub, seltener Nadelbäume ausgewählt; der Horst wird dabei in 8 bis 20 m Höhe angelegt und besteht im Unterbau aus starken Ästen. Hauptbeutetiere sind verschiedene Mäusearten, aber auch Ratten, Spitzmäuse, Feldhamster, Jungfasane, junge Kaninchen u.a.m.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Bei der Begehung als Gastvogelart beobachtet; Horststandort im Gebietsnahbereich</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art bereits aktuell in der Nachbarschaft des Plangebietes und hier insbesondere des stark frequentierten Verbindungsweges brütet und zudem im Vorhabensbereich nur als Gastvogelart vertreten ist</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nur Gastvogelart</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
☒ potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei den Rodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (M 02)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme M 02 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im potenziellen Siedlungsraum der Art zwar geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; weiterhin zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt bis in die Hausgärten vor</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch die möglichen Gehölzrodungen entsteht zumindest ein Verlust potenzieller Nistbäume</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Teilerhalt potenzieller Bruthabitatstrukturen (M 04)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Vielfältiges und qualitativ geeignetes Gehölzangebot in den funktional angrenzenden Bereichen; zudem werden auch Gehölzneuanlagen durchgeführt (M 05)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen 3	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
☒ potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei den Rodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (M 02)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme M 02 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art bereits aktuell in den peripheren Regionen des Kreiskrankenhauses zu beobachten war und dort der störökologischen Vorbelastung unterliegt; zudem ist die Art eng an das urbane Umfeld gebunden und dadurch nicht anfällig gegenüber störökologischen Belastungen</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch die möglichen Gehölzrodungen entsteht zumindest ein Verlust potenzieller Nistbäume</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Teilerhalt potenzieller Bruthabitatstrukturen (M 04)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Vielfältiges und qualitativ geeignetes Gehölzangebot und nutzbare Gebäudestrukturen in den funktional angrenzenden Bereichen; zudem werden auch Gehölzneuanlagen durchgeführt (M 05)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Teilgruppe *Amphibien*

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 2
Erhaltungszustand in Hessen	☒ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Als Reproduktionsgewässer werden – möglichst besonnte - Stillgewässer wie Teiche, Weiher, Tagebauseen und Steinbruchgewässer besiedelt; tlw. werden auch naturferne Gewässertypen wie Löschteiche oder Klärbecken angenommen. Kammolchbiotope sind strukturreich und verfügen über eine gut entwickelte Unterwasservegetation sowie ausreichend Versteckmöglichkeiten		
Verbreitung	Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland sind die Ebenen und das Hügelland, höhere Mittelgebirgslagen und die Alpen werden gemieden; Hessen liegt im Zentrum des Verbreitungsgebietes, mit Bestandsausdünnungen in den Höhenlagen von Südhessen und Nord-/Nordwesthessen		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		entfällt	
☒ potenziell		Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet Teil seines Landlebensraumes ist und der Kammolch hier Tagesverstecke nutzt	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	Zerstörung von besetzten Tagesverstecken bei der Baufeldräumung
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	aktuelle Baufeldkontrolle (M 06)
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	Nach Durchführung der Maßnahme M 06 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit, da ggf. angetroffene Tiere umgesetzt wurden
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) – Blatt 1	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Die Art ist zwar unempfindlich gegenüber störökologischen Belastungen; eine Durchführung der Arbeiten während der Überwinterungsphase würde eine erhebliche Beeinträchtigung bedeuten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Durchführung der Baufeldkontrolle vor der Überwinterungsphase; Entfernung möglicher Tagesverstecke</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☒ ja	☐ nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Im Randbereich des Plangebietes sind Totholzstrukturen vorhanden, die als Tagesverstecke dienen können (Ruhestätten)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Absuchen und ggf. Umsetzen der Tiere in geeignete Ausweichverstecke; ggf. Umlagerung der bestehenden Tagesverstecke (M 06)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>In den Umgebungsbereichen stehen qualitativ gleichwertige und gleichartige Habitatstrukturen zur Verfügung;</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!			